

Der Kreistag



HESENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

## EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (24)

Gießen, den 15. Juni 2015

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

**Montag, den 06. Juli 2015, 18:00 Uhr**

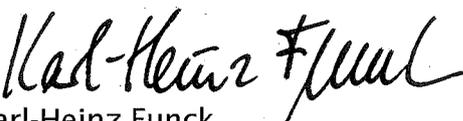
**Bürgerhaus Wißmar,  
Am Bürgerhaus 22,  
35435 Wettenberg-Wißmar.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

**Tagesordnung für die**  
**24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 06. Juli 2015:**

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde

**Sitzungsteil B**

4. Widmung eines neuen Grundstückes für Schulzwecke der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. April 2015  
Vorlage: 1104/2015
5. Richtlinie des Landkreises Gießen zur Unterstützung von  
Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Lernhilfe);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. April 2015  
Vorlage: 1157/2015
6. Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des  
Landkreises Gießen - Organisationsbeschluss zur Bildung einer  
Verbundschule;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. Mai 2015  
Vorlage: 1171/2015
7. Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des  
Landkreises Gießen- Organisationsbeschluss zur Auflösung der  
Selma-Lagerlöf-Schule Lich;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. Mai 2015  
Vorlage: 1173/2015
8. Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015  
Vorlage: 1143/2015
9. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen  
des Haushaltsjahres 2014 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52  
Abs. 1 HKO;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Mai 2015  
Vorlage: 1179/2015

## **Sitzungsteil C**

10. Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft (KdU);  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom  
24. Januar 2014  
Vorlage: 0832/2014
11. Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur  
„Senkung der Kosten der Unterkunft“ - laufende Zwangsumzüge  
stoppen;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom  
23. April 2015  
Vorlage: 1163/2015
12. Jobcenter: Sanktionen aussetzen!;  
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015  
Vorlage: 1186/2015
13. Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im  
Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Mai 2015  
Vorlage: 1182/2015
14. Einführung eines Landkreis-Passes;  
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015  
Vorlage: 1187/2015
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2015/2016;  
Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. April 2015  
Vorlage: 1135/2015
  - 15.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und  
Haushaltsänderungsanträge
    - 15.1.1. Personelle Situation in der Betreuungsbehörde;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Mai 2015  
Vorlage: 1181/2015
  - 15.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
16. Entsorgung von Jakobskreuzkraut und anderen giftigen Kräutern;  
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 8. Juni 2015  
Vorlage: 1188/2015
17. Mitteilungen

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 10:

Der Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014 bezüglich der Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft/KdU (Vorlage 0832/2014) wurde im Vorfeld der Kreistagssitzung am 7. April 2014 zurück gestellt. Ein mündlicher Zwischenbericht wurde vom damaligen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 26. März 2014 erstattet. Der Kreistag hat daraufhin eine Entscheidung über den Antrag 0832/2014 in seiner Sitzung am 7. April 2014 vertagt. Mit dem federführenden Landkreis Marburg-Biedenkopf ist dem Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt ein entsprechender Auftrag erteilt worden. Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor und werden im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 24. Juni 2015 vorgestellt. Damit könnte auch der Antrag 0832/2014 entscheidungsreif sein.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

**Widmung eines neuen Grundstückes für Schulzwecke der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die Widmung des Grundstückes in der Gemarkung Heuchelheim, Flur 20, Flurstücks-Nr. 106, Gebäude- und Freifläche Bahnstraße mit 128 m<sup>2</sup> für öffentlich-rechtliche Zwecke, ~~welches im Zuge der Rückübertragung der ehemaligen Grundschule Heuchelheim-Kinzenbach an die Gemeinde Heuchelheim dem Landkreis Gießen von der Gemeinde Heuchelheim kostenfrei übereignet wurde.~~**

**Begründung:**

Im Zuge der Rückübertragung der ehemaligen Grundschule Heuchelheim-Kinzenbach an die Gemeinde Heuchelheim, wurde dem Landkreis Gießen als zusätzlichen Wertausgleich das gemeindeeigene Grundstück (Gemarkung Heuchelheim, Flur 20, Flurstück Nr. 106, 128 m<sup>2</sup> Gebäude- und Freifläche Bahnstraße, 35452 Heuchelheim) unterhalb der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim kostenfrei übereignet.

Um das Grundstück für Schulzwecke nutzen zu können, ist eine Widmung notwendig, damit es seinen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus erhält.

Das Staatliche Schulamt hat der Widmung gem. § 158 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) bereits zugestimmt.

Auf dem Grundstück wird durch den Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim ein Fahrradabstellplatz errichtet. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstanden Kosten in Höhe von 844,00 Euro für die Grunderwerbssteuer, welche bereits beglichen wurden (Produkt: 24.3.01.01, Konto: 709 000 00).

**Folgekosten:**

Es entstehen keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

  
Matthias Spangenberg  
Fachdienstleiter FD 40

  
Andrea Laucht  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleiter FB 4

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

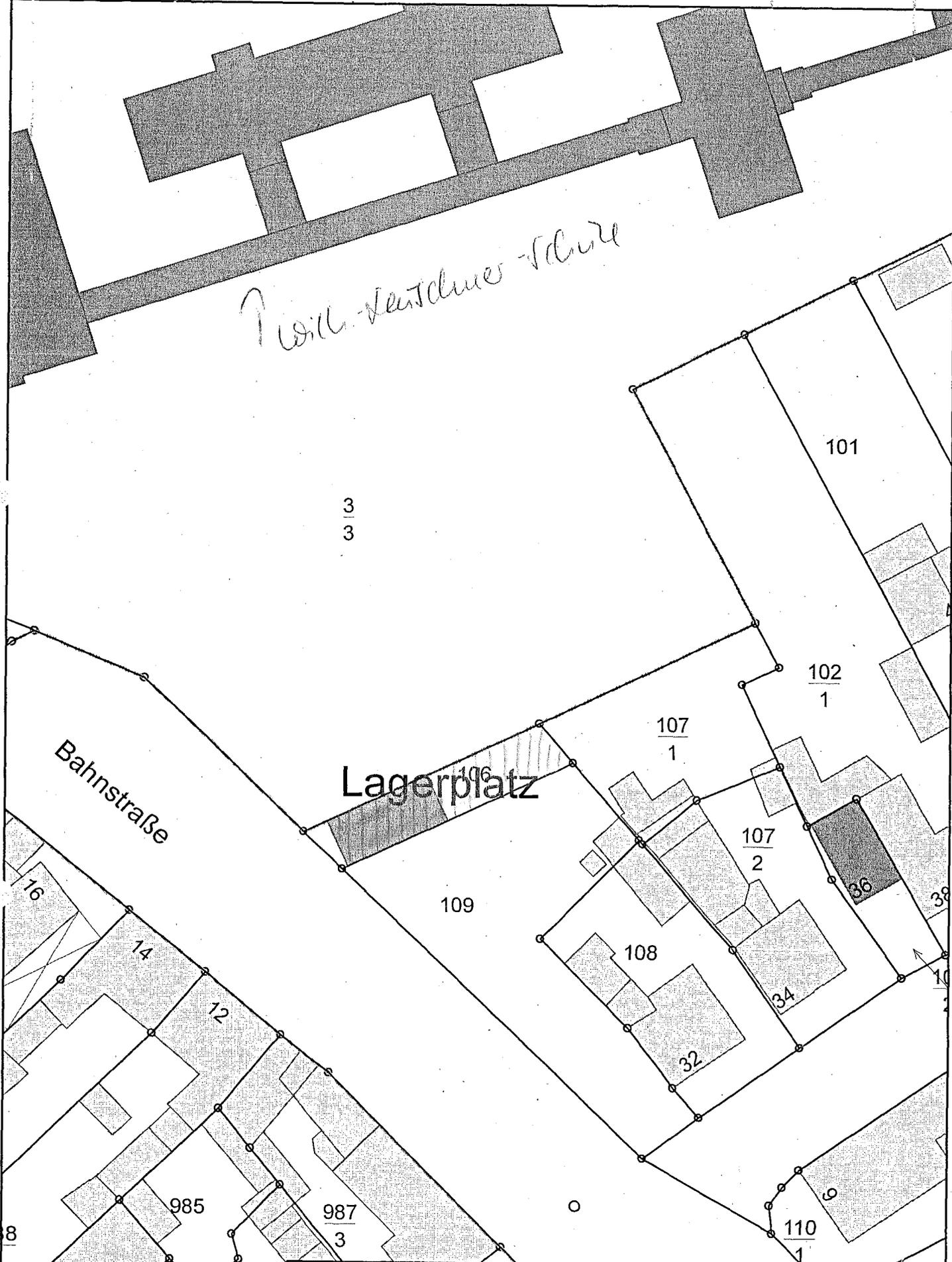
Beschluss des ~~Kreis~~Kreisausschusses  
vom: 27.04.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~  
mit Änderung (siehe Beschluss-Antrag)  
Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisausschusses vom: 6. Juni 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Will. Neutbauer-Schule*



3  
3

Bahnstraße

Lagerplatz

Gemeindeverwaltung Heuchelheim  
Linnpfad 30 35452 Heuchelheim  
Bearbeiter: Herr Uhrig  
Tel.: 0641/6002-48 Fax: -81  
eMail: [Thomas.Uhrig@heuchelheim.de](mailto:Thomas.Uhrig@heuchelheim.de)

  
N  
Maßstab: 1:500  
Datum: 6.2.2014



Dies ist kein amtlicher Auszug nach §17 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVG) | Der Planauszug dient lediglich zur Veranschaulichung der Lage und ist nicht an Dritte weiterzugeben. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit.

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: FD40/GTB-21.1.01.01/22.1.01.01  
Sachbearbeiter: Nina Mandl  
Telefonnummer: 0641-9390-1753

Vorlage Nr.: 1157/2015  
Gießen, den 21. April 2015

Vorlage  
an den Kreistag

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Richtlinie des Landkreises Gießen zur Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Lernhilfe)**

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die Anpassung der beiliegenden Richtlinie des Landkreises Gießen zur Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Lernhilfe).**

---

#### Begründung:

Die Bereitstellung von verlässlichen und bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler, auch über die Unterrichtszeit hinaus, ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung trägt.

Bereits im Jahr 1992 wurde vom Land Hessen erstmals die Möglichkeit geschaffen, Betreuungsangebote in Grund- und Förderschulen (Lernhilfe) einzurichten, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.

Um ein höheres Maß an Qualität der Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Landkreis Gießen seit dem Jahr 2009, Kreiszuwendungen zur Verfügung.

Die Finanzierung dieser Betreuungsangebote setzt sich aus den Zuwendungen des Landes Hessen, des Schulträgers, den Beiträgen der Eltern sowie Spenden und ggf. Zuwendungen der Kommunen zusammen.

Auf Grund der Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag und Änderungen in den Betreuungssituationen wurde die Richtlinie inhaltlich u. a. bzgl. der Verwendung der Mittel angepasst.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 400.000 €  
Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt 21.1.01.01-712 700 42.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule

Matthias Spangenberg  
Fachdienstleiter

*Mandl*

Nina Mandl  
Sachbearbeiter/in

*Rohrmus*

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleiter

*Dr. Schmahl*

Frau Dr. Christiane  
Schmahl  
Hauptamtl.  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

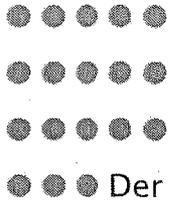
Beschluss des Kreis Ausschusses  
vom: 08.06.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*J. Cieslik*

Beschluss des Konstanz vom:  
6. Juli 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Der Kreisausschuss

# Richtlinie des Landkreises Gießen zur Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen)

## Inhaltsverzeichnis:

- Nr. 1 Präambel
- Nr. 2 Finanzierung
- Nr. 3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 4 Schlussbestimmung

### **1) Präambel**

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können.

Demzufolge ist die Bereitstellung von verlässlichen und bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler, auch über die Unterrichtszeit hinaus, eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung trägt.

Ziel ist es einen Beitrag sowohl zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabechancen für Kinder als auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern zu leisten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Gießen in seinem Zuständigkeitsbereich Grund- und Förderschulen, die ein Betreuungsangebot eingerichtet haben bzw. einrichten wollen.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) bzw. den dazugehörigen Richtlinien ist der Träger der Maßnahmen der Schulträger, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Standortgemeinden bzw. privater Träger, wie Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen, bedienen kann. Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger.

Die Finanzierung dieser Betreuungsangebote an Grundschulen und Förderschulen setzt sich aus den Zuwendungen des Landes Hessen, des Schulträgers, den Beiträgen der Eltern sowie Spenden und ggf. Zuwendungen der Kommunen zusammen.

Das Land Hessen fördert

- Betreuungsangebote freier Träger mit einer pauschalen Zuwendung
- Betreuungsangebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag entsprechend den Voraussetzungen der einzelnen Schulen

Diese Angebote werden vom Landkreis Gießen als Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Richtlinie gefördert.

## **2) Finanzierung**

### **2.1) Land Hessen**

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote freier Träger mit einer pauschalen Zuwendung, die sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen, der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Grundstufen der eigenständigen Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung des jeweiligen Schulträgers mit 5.112,92 Euro pro Schule und Haushaltsjahr errechnet.

Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag werden vom Land Hessen nach Maßgabe des Rahmenvertrages „Pakt für den Nachmittag“ gefördert.

### **2.2) Landkreis Gießen**

Um ein höheres Maß an Qualität der Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Landkreis Gießen seit dem Jahr 2009 Kreiszuwendungen zur Verfügung.

Der Landkreis Gießen stellt einen Betrag i. H. v. 110 € pro Schuljahr für jedes für mindestens drei Tage pro Woche bis 14:30 Uhr angemeldete Kind für Betreuungsangebote freier Träger und für Angebote im Rahmen des Paktes für den Nachmittag zur Verfügung.

Die Kreiszuwendung kann für folgende Ausgaben der Betreuungsangebote verwendet werden:

- Personal- und Sachkosten, soweit nicht bereits eine Förderung durch das Land erfolgt
- Verwaltungskosten
- Nebenkosten (Miete, Strom, Reinigung etc.)
- Ausstattung der Räume (Möbiliar, Geschirr, etc.)
- Projekte (z. B. Veranstaltungen zu bestimmten Themen u. a.)
- Verpflegungskosten, die nicht bereits 1:1 von den erhobenen Kosten für die Mittagsverpflegung durch die Eltern abgedeckt sind (z. B. Obst am Nachmittag oder Getränke)

Betreuungsangebote, die von den Kommunen in Kindergärten/Horten vorgehalten werden, erhalten Bestandsschutz.

## **2.3) Elternbeiträge**

Freie Träger können Elternbeiträge auf Grund von Satzungen, Verträgen oder Vereinbarungen erheben. Der Landkreis Gießen erhebt Elternbeiträge im Rahmen des Paktes für den Nachmittag.

Auch für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“ können Elternentgelte erhoben werden.

## **3) Anforderung und Verwendung der Mittel**

### **3.1. Beantragung**

Die Beantragung der Landes- und Kreiszuwendungen erfolgt schuljährlich, zum 15.09. durch die Träger der Betreuungsangebote beim Landkreis Gießen. Dazu wird das entsprechende Formblatt (Anlage 1) des Landkreises Gießen verwendet. Für die Beantragung der Landesmittel im Rahmen des Paktes für den Nachmittag gelten gesonderte Regelungen.

Mit Antrag sind:

- ein Finanzplan
- die Auflistung der regelmäßig betreuten Schülerinnen und Schüler
- die jeweils aktuelle Satzung des Trägers

einzureichen.

### **3.2. Auszahlung**

Die Auszahlung der Kreiszuwendung erfolgt in 2 Raten (jeweils 55 € pro Schüler und Rate) zum 15.10. und 1.4. vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung und unter dem Vorbehalt der zweckbestimmten Verwendung der Gelder.

Nicht zweckbestimmt verwendete Mittel sowie nicht verwendete Mittel werden vom Landkreis Gießen zurückgefordert.

Sollte eine Beantragung der Landes- und Kreiszuwendung zum Stichtag 15.09. nicht erfolgen, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Mittel.

Falls sich herausstellt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Gießen eine Kürzung des Betrages pro Kind vor.

### **3.3. Verwendungsnachweis**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich für die Landes- und Kreiszuwendungen gem. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (§ 44 LHO) beim Schulträger einzureichen. Nach Prüfung durch den Schulträger wird dieser an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

Der Abgabetermin ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden vermerkt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis incl. der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege). Die entsprechenden Formblätter des Landkreises Gießen Anlage 2 und 3 sind zu verwenden.

Die Zuwendung ist unverzüglich an den Landkreis Gießen zu erstatten, wenn:

- 1.) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 2.) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfolgen.
- 3.) die Mittel nicht zweckbestimmt verwendet wurden oder ein Restbestand vorhanden ist.

## **4 Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie des Landkreises Gießen zur „Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grundschulen und Förderschulen (Lernhilfe)“ tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Die früheren Regelungen der Richtlinie des Landkreises Gießen zur „Unterstützung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (Lernhilfe)“ werden mit Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinie aufgehoben.



**Formblatt zur Beantragung der Landes- und Kreiszuwendungen für die betreute Grund- und Förderschule (Anlage 1)**

Verein: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir für das komplette Schuljahr \_\_\_\_\_, die Landes- und Kreiszuwendungen.

Die Kinderzahl an mind. 3 Tagen bis 14:30 Uhr beträgt \_\_\_\_\_ Kinder.

Anbei senden wir Ihnen auch den gewünschten vorläufigen Finanzplan, für das Schuljahr \_\_\_\_\_.

Bitte überweisen Sie die Zuwendung auf folgendes Konto: IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ansprechpartner für Rückfragen: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Zahlenmäßiger Nachweis der Landes- und Kreiszuwendungen (Anlage 2)

für das Schuljahr

vom

bis

Name Zuwendungsempfänger:

Schule:

**EINNAHMEN**

	Summe
Landkreis Gießen Landesmittel	
Kinderzahl	
Landkreis Gießen Kreismittel	
Mitgliedsbeiträge	
Elternbeiträge	
Zuschuss Stadt/Gemeinde	
Essensbeiträge	
Spenden	
Zinsen	
Summe Einnahmen	

**AUSGABEN**

**Landeszuwendung betreute Grund- und Förderschule**

**Personalkosten**

	Summe	Belegnummer (von/bis)
Löhne und Gehälter		
Honorare		
Fortbildung		
Berufsgenossenschaft		
Summe Personalkosten		

**Sachkosten**

	Summe	Belegnummer (von/bis)
Summe Sachkosten		

**Kreiszuwendung betreute Grund- und Förderschule**

	Summe	Belegnummer (von/bis)
Summe Kreiszuwendung		

Die Richtigkeit der Eintragung sowie die zweckmäßige Verwendung der Mittel werden hiermit bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

**Einzelsachbericht zum Verwendungsnachweis der Schulen für die Landes- und  
Kreiszuwendung der betreuten Grundschule für das Schuljahr (Anlage 3)**

**1. Allgemeine Informationen**

Stammdaten der Schule/des Vereins:

Schulname	
Name des Vereins	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mail	
Teilnehmerzahl	

Ansprechpartner/In der Institution, die die Mittel verwaltet:

Position:	
Telefonnummer	
E-Mail	
Position:	
Telefonnummer	
E-Mail	

**2. Öffnungszeiten**

Öffnungszeiten	der Schule	der Mensa	Des Betreuungsangebotes
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

### 3. Kurze Darstellung der Entwicklung/Inhalt des Betreuungsangebotes

### 4. Essensangebote

Name und Anschrift des Caterers/Essensanbieters

Wochentage	Durchschnittliche Teilnahme von Kindern	Entstehende Kosten für die Eltern
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
<b>Summe:</b>		

Anmerkungen:

**5. Räumlichkeiten, die für das Betreuungsangebot genutzt werden**

<b>Art des Raumes</b>	<b>Anzahl der Räume</b>
Ruheräume	
Bewegungsräume	
Cafeteria/Mensa	
Klassenräume	
Fachräume	
Bibliothek	
Sporthalle	
Sportflächen	
Externe Räume	
Schulhof	
Sonstige Räume etc.	

**6. Angestrebte Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes in Stichpunkten**

**7. Weitere Anmerkungen:**

Ort, Datum	Unterschrift

Stempel

Az.:

Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic

Telefonnummer:

*Vorlage  
an den Kreistag*

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen ; hier: Organisationsbeschluss zur Bildung einer Verbundschule**

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt gemäß § 146 in Verbindung mit § 11 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz (HSchG), die Gesamtschule Lumdatal in Allendorf/Lumda und die Clemens-Brentano-Europaschule in Lollar zum Schuljahr 2015/16 zu einer Verbundschule zusammen zu legen.**

**Die Gesamtschule Lumdatal in Allendorf/Lumda wird aufgehoben und gleichzeitig die Weiterführung des Standortes in Allendorf/Lumda als Außenstelle der Clemens-Brentano-Europaschule (Lollar) beschlossen.**

---

#### Begründung:

Vor dem Hintergrund des am 1. Juli 2013 vom Kreistag beschlossenen Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen, sowie des Kreistagsbeschlusses vom 21. Juli 2014, dass ab dem Schuljahr 2014/15 ein Schulverbund mit der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar realisiert werden wird, mit dem Ziel eine Verbundschule zu errichten, muss ein Organisationsbeschluss herbeigeführt werden.

Das Hessische Kultusministerium hat hierzu in dem dem Landkreis Gießen am 14. November 2014 zugestellten Genehmigungserlass zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Gießen die Auflage erteilt, eine entsprechende Beschlussfassung gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz (HSchG) bezüglich der Organisationsmaßnahmen der Gesamtschule Lumdatal Allendorf/Lumda und der Clemens-Brentano-Europaschule herbeizuführen. Zielsetzung in der Schulentwicklungsplanung ist, die beiden kooperativen Gesamtschulen (KGS) in Lollar (Clemens-Brentano-Europaschule) und Allendorf/Lumda (Gesamtschule Lumdatal) zu einer Verbundschule (§ 11 Abs. 8 HSchG) zusammenzuführen. Hiermit soll das strukturelle Defizit mangelnder Schülerzahlen im Planungszeitraum ausgeglichen werden.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

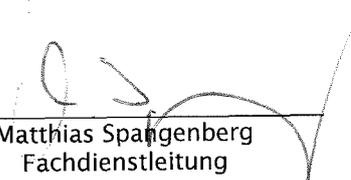
-----  
Folgekosten: keine

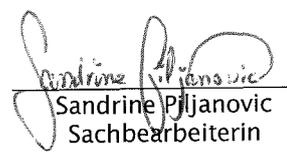
Sonstiges/Bemerkungen:

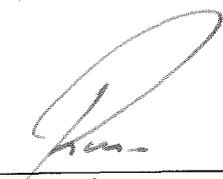
---

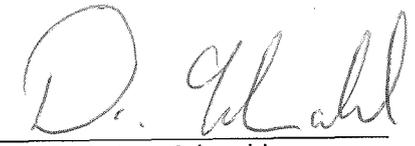
Mitzeichnung:

Mitzeichnung:  
Fachbereich  
Schule, Bauen,  
Sport und  
Abfallwirtschaft

  
Matthias Spangenberg  
Fachdienstleitung

  
Sandrine Pljanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~  
vom: 18.05.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kon'Bees vom:  
6. Juli 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Az.:

Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic  
Telefonnummer: 1358

Vorlage  
an den Kreistag

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;  
hier: Organisationsbeschluss zur Auflösung der Selma-Lagerlöf-Schule Lich**

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt, gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz (HSchG), die Selma-Lagerlöf-Schule (Grundschule) in Lich zum Schuljahresende 2014/15 aufzuheben.**

#### Begründung:

In dem vom Kreistag am 1. Juli 2013 beschlossenen Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen wurde festgelegt, dass keine Schülerinnen und Schüler mehr in die Selma-Lagerlöf-Schule eingeschult werden. Die Beschulung soll künftig in der Erich-Kästner-Schule Lich bzw. in einem Teil des Einzugsbereichs in der Grundschule Lich-Langsdorf erfolgen.

Durch den Beschluss des Kreistags vom 13. Februar 2012 wurde die Schulbezirkssatzung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus der Erich-Kästner Schule in der Kernstadt Lich geändert. Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Schülerzahlen war es die Zielsetzung des Schulträgers, zukünftig nur noch eine Schule in der Kernstadt Lich zu unterhalten und den Schulstandort Lich-Langsdorf zu stärken.

Ab dem Schuljahr 2012/13 wurden daher keine ersten Klassen mehr in der Selma-Lagerlöf-Schule gebildet. Vor diesem Hintergrund wird die Selma-Lagerlöf-Schule in Lich nun zum Schuljahres Ende 2014/15 auslaufen.

Das Hessische Kultusministerium hat in seinem dem Landkreis Gießen am 14. November 2014 zugegangenen Genehmigungserlass zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Gießen die Auflage erteilt, einen Organisationsbeschluss gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz (HSchG), wegen der Aufhebung der Selma-Lagerlöf-Schule in Lich herbeizuführen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: keine

---

Sonstiges/Bemerkungen:

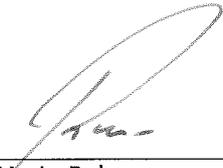
---

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

  
Matthias Spangenberg  
Fachdienstleitung

  
Sandrine Piljanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 18.05.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Beschluss des Kreisrat vom:  
6. Juli 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Zur Beglaubigung

Az.:

Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic

Telefonnummer: 1358

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt als Namen für die neue Verbundschule von Clemens-Brentano-Europaschule und der Gesamtschule Lumdatal:**

**„Clemens-Brentano-Europaschule  
Lollar/Staufenberg/Lumdatal“**

**Begründung:**

Nach dem genehmigten Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen und dem gefassten Organisationsbeschluss wird aus den bisherigen selbstständigen Gesamtschulen eine Verbundschule gebildet. Von den Schulleitungen wird folgender Name vorgeschlagen:

**„Clemens-Brentano-Europaschule  
Lollar/Staufenberg/Lumdatal“**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen derzeit nicht genau zu beziffernde Kosten. Grundsätzlich stehen hierfür Mittel in der Bauunterhaltung unter dem Produkt 21.8.01.02/21.8.01.10 Konto 61.61.000.1 zur Verfügung.

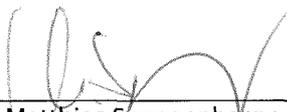
**Folgekosten:**

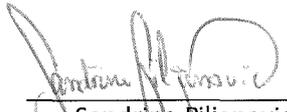
**Sonstiges/Bemerkungen:**

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

2.4.15

  
Matthias Spangenberg  
Fachdienstleitung

  
Sandrine Piljanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

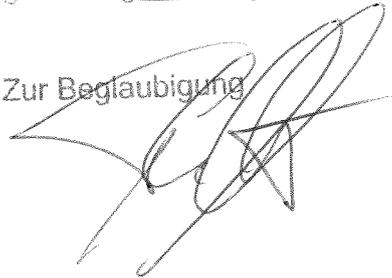
Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 13.04.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:  
11. Mai 2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:  
6. Juli 2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<b>Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO</b>
--

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Die im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2014 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von

7.570.102,07 EUR

werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO nachträglich genehmigt.

2. Für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2014 sind keine genehmigungspflichtigen überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

3. Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2014 in Kenntnis zu setzen.

---

#### Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2014 durch den Kreisausschuss liegen gem. § 7 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.

Der überwiegende Teil der überplanmäßigen Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** sind in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entstanden. Hierbei handelt es sich um Pflichtleistungen in den Bereichen der Hilfen zur Gesundheit, Grundsicherungsleistungen, Kommunale Leistungen nach dem SGB II, Eingliederungshilfen, Leistungen nach dem AsylBIG und Erziehungshilfen.

Über die Entwicklung und den zu erwartenden Mehraufwendungen im Sozial- und Jugendhilfebereich wurde der Kreisausschuss und der Kreistag im Rahmen der vierteljährlichen Berichte gem. § 28 GemHVO zum Haushaltsvollzug 2014 zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Auf die beigefügte Liste der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2014 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

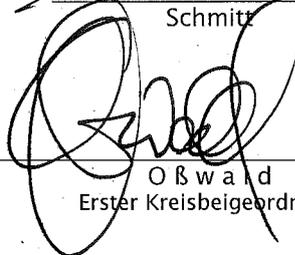
---

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Schmitt

  
Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter

  
Heeis  
Fachbereichsleiterin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~  
vom: 08.06.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

J. Cieslik

Beschluss des ~~Kreis~~ vom:  
6. Jul. 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## Haushaltsüberschreitungen 2014

Ergebnishaushalt						
Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
11.1.01	Organisation und Dokumentation der polit. Willensbildung	91002 - Geschäftsausgabenbudget	22.107,12	27.120,92	5.013,80	Höhere Druck- und Kopierkosten für den parlamentarischen Sitzungsdienst
11.1.04	Justizariat	94002 - Geschäftsausgabenbudget	4.530,00	5.059,80	529,80	Das Geschäftsausgabenbudget des Rechtsamtes ist zu knapp bemessen und ist künftig geringfügig anzupassen.
11.1.21	Kreiskasse	21001 - Produktbudget	79.150,00	79.540,19	390,19	Die Überschreitung ist geringfügig.
12.2.02	Ordnungs- und Gewerbeswesen	30001 - Produktbudget	14.361,31	14.422,56	61,25	Die Überschreitung ist geringfügig.
12.6.01	Brandschutz	37002 - Geschäftsausgabenbudget	16.980,75	19.549,65	2.568,90	Im Fachdienst Gefahrenabwehr sind höhere Reisekosten angefallen.
12.7.01	Rettungsdienst und zentrale Leitstelle für den Brandschutz, KatS und Rettungsdienst	37003 - Produktbudget	961.450,00	1.005.118,03	43.668,03	Durch eine Schlussabrechnung der Stadt Gießen 2013 für das in der Leitstelle eingesetzte Personal wurden die Haushaltsmittel 2014 überschritten.
30.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	59002 - Geschäftsausgabenbudget	263.107,94	277.792,21	14.684,27	Das Geschäftsausgabenbudget (Soziales, Jugend, Asyl) ist insgesamt für die Fülle der Aufgaben nicht ausreichend und ist in den Folgejahren entsprechend zu erhöhen.
30.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	59001 - Produktbudget	85.200,00	86.653,71	1.453,71	Die Haushaltsüberschreitung ist durch notwendige Dolmetschertätigkeiten entstanden.
31.1.04.	Hilfen zur Gesundheit	50005 - Produktbudget	3.230.900,00	3.371.750,19	140.850,19	Die Haushaltsüberschreitung ist durch die Kostenerstattungen an Krankenkassen für die Übernahme von Krankenbehandlungen von SGB XII-Empfänger/innen entstanden.

Produkt/ Produkt- bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
31.1.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung	50006 - Produktbudget	15.795.000,00	16.502.959,84	707.959,84	Die Fallzahlen für die Grundsicherungs- leistungen steigen seit dem Jahr 2011 um ca.10 % jährlich. Dieser Trend hat sich auch im Haushaltsjahr 2014 fortgesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 2014 werden vom Bund die kompletten Transferleistungen erstattet.
31.2.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	59003 - Produktbudget	43.554.100,00	44.863.788,10	1.309.688,10	Die Anzahl der Leistungsbezieher steigt weiter. Zudem hat sich der Aufwand je Bedarfsgemeinschaft durch die Fort- schreibung der Mietrichtwerte erhöht.
31.3.01	Leistungen nach dem AsylbLG	50011 - Produktbudget	5.220.600,00	7.552.231,95	2.331.631,95	Die Anzahl der dem Landkreis zuge- wiesenen Asylantragssteller erhöhte sich und wird weiter steigen. Mit steigenden abrechnungsfähigen Personen erhöhen sich auch die Einnahmen aus der Pauschalerstattung des Landes.
33.1.01	Projekt "Jugend stärken"	53008 - Produktbudget	0,00	4.045,29	4.045,29	Es handelt sich hierbei noch um die Rest- abwicklung des in 2013 ausgelaufenen Projektes "Jugend stärken".
36.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend	51001 - Produktbudget	181.000,00	218.572,29	37.572,29	Höhere Sachkosten für Honorarkräfte auf Grund der angespannten personellen Situation im Fachdienst Jugend
36.3.03	Hilfen zur Erziehung; Hilfen für junge Volljährige	51008 - Produktbudget	16.530.635,00	19.307.166,34	2.776.531,34	Der Aufwand für die Heimerziehung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge steigt auf Grund der zunehmenden Zuweisungen. Weiterhin ist bei den Hilfen zur Erziehung eine Fallzahlsteigerung zu verzeichnen.
36.3.40	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	53007 - Produktbudget	7.800.000,00	7.993.007,98	193.007,98	Die Fallzahlen und Kosten der Maßnahmen sind gestiegen. Aufgrund der Problematiken schwieriger Kinder und Jugendlicher werden nicht nur Regeleinrichtungen sondern auch intensivpädagogisch spezialisierte Einrichtungen benötigt.
41.4.01	Maßnahmen der Gesund- heitspflege	61001 - Produktbudget Gesund- heitsamt	329.278,32	329.723,46	445,14	Die Überschreitung ist geringfügig.
<b>Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:</b>					<b>7.570.102,07</b>	

cy 22.01.2014  
A

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 08321 2014

Buseck, den 24. Jan. 2014

Antrag: Energetische Sanierung bei KdU berücksichtigen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

**Antrag:**

*Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, mit dem künftig energetische Sanierungen bei Mietwohnungen für Empfänger von KdU in der Weise berücksichtigt werden, dass ein Aufschlag auf die entsprechenden Mietobergrenzen vorgenommen wird, um die in Folge der Sanierung eingesparten Heizkosten zu berücksichtigen.*

*Dabei sollen v. a. die folgenden Wege geprüft und ggf. umgesetzt werden:*

- *Teile der über den Energieausweis nachgewiesenen Heizkostensparnis können auf die regulären Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft aufgeschlagen werden.*
- *Für die Gewährung eines Zuschlages zur Mietobergrenze werden unterschiedliche Beträge vorgesehen, da energetische Sanierungsmaßnahmen in sehr unterschiedlichen Ausmaßen vorgenommen werden können. Für die Zuordnung zu den entsprechenden Bonusstufen werden Grenzwerte des Endenergiebedarfes (dem Energieausweis zu entnehmen) zugrunde gelegt.*

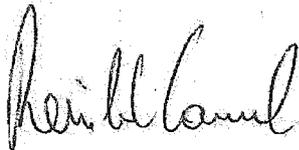
**Begründung:**

Schon seit einigen Jahren verfolgen verschiedene Träger derzeit Ansätze, die Übertragung von Kostenersparnissen im Bereich der Heizkosten auf die Kaltmiete ermöglichen. Vorreiter war hier die Stadt Bielefeld. In der Richtlinie 2008 wurde bei Vorlage

des Energieausweises mit einem Verbrauchskennwert unter 160 kWh/(m<sup>2</sup>a) ohne Warmwasser ein Zuschlag von 35 Cent auf die Kaltmiete gewährt. Unter 110 kWh/(m<sup>2</sup>a) waren es plus 50 Cent, unter 60 kWh/(m<sup>2</sup>a) waren es plus 65 Cent.

Städte wie Paderborn verfahren so, dass die über den Energieausweis nachgewiesene Heizkostensparnis auf die regulären Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft aufgeschlagen werden

Mit freundlichen Grüßen



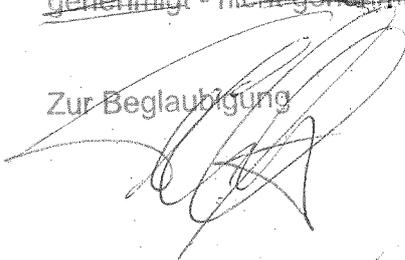
Reinhard Hamel

Beschluss des Kreisrates vom:

7. April 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
~~genehmigt~~ - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrates vom:

6. Juli 2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# A U S Z U G

## aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 07. April 2014

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

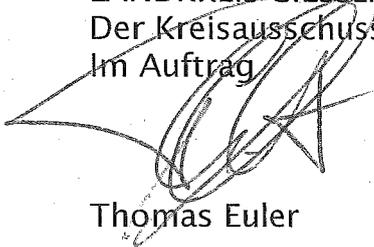
### 2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 26. März 2014 zu den Tagesordnungspunkten 13 (Mietwerterhebung aktualisieren; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 20. August 2013, Vorlage 0745/2013) und 15 (Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft/KdU; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014, Vorlage 0832/2014) vom hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald mündliche Zwischenberichte erstattet wurden. Da die Anträge weiter im Geschäftsgang des Kreistages bleiben und noch eine weitere Ausschussberatung ansteht, ist in der heutigen Sitzung des Kreistages kein Entscheidungsbedarf erkennbar. Deshalb können heute die Tagesordnungspunkte 13 und 15 abgesetzt werden.

#### Verteiler:

Dez. II  
50  
91  
91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 08. April 2014  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

  
Thomas Euler

Eg 30. April 2015  
[Signature]

An den

Kreistagsvorsitzenden  
des Landkreises Gießen

zu Händen Herrn OS tR Euler, Kreisverwaltung

Vorlage Nr.: 1163 / 2015

Buseck, den 23. April 2015

### Antrag zur Kreistagssitzung

Hier:

**Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur „Senkung der Kosten der Unterkunft“ –  
Laufende Zwangsumzüge stoppen**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich stelle hiermit den folgenden Sachantrag zur nächstmöglichen Kreistagssitzung und bitte um Beratung des Antrages mit besonderer Dringlichkeit.

**„Der Kreistag fordert über den Kreisausschuss das Jobcenter Gießen auf,  
alle laufenden Verfahren gegen MieterInnen („Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft“)  
umgehend einzufrieren.**

**Der Landkreis kommt damit seiner Fürsorgepflicht für die EmpfängerInnen von Sozialleistungen nach  
und verhindert unnötigen Aufwand und seelische Belastungen für Hilfsbedürftige bis zur Herstellung von  
Rechtssicherheit“.**

#### **Begründung:**

Aktuell laufen im Bereich des Jobcenters Gießen zahlreiche Verfahren gegen LeistungsempfängerInnen zur Senkung der „Kosten der Unterkunft“.

Mit einem Formschreiben wurde den Betroffenen mitgeteilt, dass ihre Mietkosten zu hoch seien und sie ihre in vielen Fällen bereits langjährig bestehenden Mietverträge überprüfen sollen.

Da laut dem massenhaft versendeten Formschreiben (siehe Bericht des Jobcenters, Herr Hofmann, im zuständigen Fachausschuss 2014) die diesbezüglichen Mietverträge „nicht angemessen“ seien, wird allen SozialleistungsempfängerInnen angedroht, die nötigen Mietkosten nur noch in der selbst als angemessenen empfundenen Höhe zahlen zu wollen.

Genau diese Rechtsauffassung der Landrätin und der Kreisverwaltung hatte das zuständige Sozialgericht Gießen am 28. November 2014 (Aktenzeichen: S 25 AS 859/14 ER) für rechtswidrig erklärt. Nach gemeinsamer Rechtsauffassung aller konsultierten Anwälte und Mitglieder der Rechtspflege widerspricht die derzeitige Verfahrensweise geltendem Recht.

Für die Opfer der Behörde, im Behördenjargon gerne „Kunde“ genannt, kommen diese Schreiben einer Aufforderung zum Umzug gleich, da Verhandlungen mit dem eigenen Vermieter zur Senkung der Miete, wie sie das Jobcenter im Schreiben fordert, in den meisten Fällen gar keine Aussicht auf Erfolg haben.

Im eigentlichen Mietverhältnis liegt ohne diese Aufforderung der Behörde nämlich kein Anlass zur Änderung vor.

Die Presse sowie zahlreiche Internetportale weisen derzeit für die Betroffenen keinen oder fast keinen freien Wohnraum auf, der für die Betroffenen bezugsfähig wäre und den rechtswidrigen Vorgaben unseres Landkreises zur Angemessenheit entsprechen würde.

Das kann auch jeder von uns Abgeordneten selbst anhand der Presse (Wohnungsangebote) oder eigener Recherche verifizieren.

Dennoch behauptet das Jobcenter in dem Formschreiben, man habe „den lokalen Wohnungsmarkt geprüft“ und es stünde „ausreichend Wohnraum“ zur Verfügung.

Den Betroffenen werden aktuell fehlende Wohnungen als Zeichen von „mangelnder Mitwirkung“ zum Vorwurf gemacht. Täglich.

*„In unserem Kreis gibt es keine Zwangsumzüge und wird es keine Zwangsumzüge geben“*

Aussage des damals zuständigen Dezernenten, Herrn Oßwald,  
auf meine Frage nach dem Konzept  
zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen 2012:

Aus der Perspektive der Betroffenen findet derzeit aber genau das statt.

Ob ein Umzug als Zwangsumzug empfunden wird hängt nämlich leider ganz zuletzt von der Einschätzung des treffenden Dezernats der Kreisverwaltung ab, sondern ergibt sich aus der konkreten Lebenssituation der Betroffenen.

In allen übrigen Einschätzungen zur Wohnungssituation von LeistungsempfängerInnen im Landkreis und zur akuten rechtlichen Situation empfinde ich meine, auf obiger Kreistagssitzung vorgetragene, Auffassung durch die Entscheidung des Gerichtes inzwischen vollumfänglich bestätigt.

Diese Gerichtsentscheidung war vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung der Sozialgerichte schon damals logisch zu erwarten.

Wenn diese Schreiben des Jobcenters zeitlich mit der Entscheidung des Sozialgerichtes zum Mietspiegel unseres Landkreises zusammen fällt, dann wirft es nicht nur aus meiner Perspektive ein übles Licht auf die Handlungen unseres Jobcenters.

Das Landgericht Gießen hat in seiner Entscheidung vom Dezember klar gestellt, dass der Mietspiegel des Landkreises nicht die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt und somit unwirksam ist.

Genau dieser, gerichtlich für unwirksam und nicht schlüssig beurteilte Mietspiegel wird derzeit – ebenfalls täglich – Betroffenen als Maßstab der Entscheidung über die Angemessenheit der Kosten ihres bestehenden oder anzumietenden Wohnraumes von SachbearbeiterInnen vorgelegt.

Der Antrag besitzt eine besondere Dringlichkeit, da die derzeit laufenden Verfahren bei einer späteren Entscheidung bereits zu den zu verhindernden Umzügen geführt haben werden.

Bitte stoppen Sie diese Entwicklung im Namen der betroffenen Menschen im Landkreis wenigstens solange, bis absolute Rechtssicherheit über die Frage der angemessenen Mietkosten hergestellt ist.

Der angehängte Presseartikel ist Bestandteil des Hauptantrages und soll die Aktualität und Dringlichkeit der beantragten Entscheidung verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Stephan M.A.  
Abgeordneter

Beschluss des Kreistag vom:

6. Juli 2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Jobcenter legen Hartz IV Gesetze repressiv aus**

**Studie: Jobcenter-Mitarbeiter legen Hartz IV Gesetze repressiv aus: Zwangsräumungen sind oft die Folge**

24.04.2015

Laut einer Studie mit dem Titel „Zwangsräumungen und die Krise des Hilfesystems“ der Berliner Humboldt-Universität werden allein in Berlin rund 10.000 Räumungsklagen pro Jahr erhoben. Die Hauptschuld der Zunahmen von Zwangsräumungen tragen laut Studienautoren zumeist die Jobcenter. Sie und die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften seien „Motoren der Verdrängung“, sagte der Berliner Stadtsoziologe Andrej Holm während der Vorstellung der Studie.

Von den 10.000 Klagen werden jährlich etwa 5000 bis 7000 Räumungen anberaumt. Viele Räumungen (20 Prozent) passieren, obwohl die Bewohner eine eigentlich kostengünstigere Wohnung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften bewohnen. Diese stellen in der Mehrheit preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung. Die Studie kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die **Mitarbeiter oftmals überfordert oder gleichgültig** seien.

### **Repressive Auslegung in den Jobcentern**

Viele der Jobcenter-Mitarbeiter legten zudem die Hartz-IV-Gesetze **zu streng und repressiv** aus. Strafen stehe nicht selten vor Hilfe. Ein weiterer Faktor sind die Bemessungsgrenzen der Unterkunftskosten. Diese werden kaum mehr den immer weiter steigenden Mieten in Berlin angepasst. Hartz IV-Bezieher müssen nicht selten aus den ALG II-Regelleistungen die Miete aufstocken, weil diese angeblich zu teuer sei. Vielfach kommt es dann zu Verschuldungen oder Betroffene bleiben den Vermietern die Zahlungen schuldig. Daher sehen die Wissenschaftler „ein Scheitern des sozialen Hilfesystems“. Sie forderten den Senat auf, schnellstmöglich Reformen durchzuführen.

"Die mit der Studie gegebenen Einblicke in das Elend der Zwangsräumungen und die Überforderung des sozialstaatlichen Hilfesystems für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, aber auch in das Geschäft mit der Wohnungslosigkeit zeigen, dass ein grundsätzlicher Systemwechsel in der Wohnungs- und Sozialpolitik notwendig ist. Eine würdige Wohnung sollte kein Privileg, sondern ein Recht für alle sein", schreiben die Forscher.

Methodologisch ging das Forschungsteam unter der Leitung des Stadtsoziologen Andrej Holm am Institut für Sozialwissenschaften der HU wie folgt vor: Zum einen wurden zwangsräumungsbezogene Informationen zu Mietrückständen, Räumungsklagen und festgesetzten Räumungsterminen gesammelt und mit wohnungswirtschaftlichen Daten, wie etwa der Mietpreisentwicklung, in Verbindung gesetzt. Zum anderen wurden zwischen Januar und September 2014 insgesamt 26 Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bezirksämtern, Jobcentern, freien Trägern, kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Personen, die zwangsgeräumt wurden oder von einer Räumung bedroht waren, geführt. (sb)

# Hartz IV: Wieder KDU-Richtlinie gekippt

**Urteil: Jobcenter darf Unterkunftskosten von Hartz IV-Bezieherin in Gießen nicht kürzen**

19.12.2014

Das Jobcenter Gießen muss einer Hartz IV-Bezieherin die vollen Unterkunftskosten erstatten, obwohl diese über der ermittelten Angemessenheitsgrenze liegen. Das entschied das Sozialgericht Gießen am 28. November 2014 (Aktenzeichen: S 25 AS 859/14 ER). Demnach ist das vom Landkreis Gießen vorgelegte Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht schlüssig.

## **Hartz IV-Bezieherin gewinnt vor Gericht**

Im verhandelten Fall hatte eine Hartz IV-Bezieherin gegen einen Bescheid des Jobcenters Gießen geklagt, in dem die Kürzung ihrer Unterkunftskosten festgelegt wurde. Die Frau lebt mit ihrer 17-jährigen behinderten Tochter in einer 90 Quadratmeter großen Mietwohnung im Stadtgebiet von Gießen. Dafür zahlt die Frau monatlich 779 Euro Miete inklusive der Nebenkosten. Das Jobcenter wollte per Bescheid aber nur noch 505,54 Euro für Unterkunft und Heizung übernehmen, da die tatsächlichen Kosten unangemessen seien. Nach dem Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen, das der Landkreis Gießen von einer Firma erstellen ließ, stehen einem Zwei-Personen-Haushalt maximal 400,54 Euro für die angemessene Bruttomiete zur Verfügung.

Das Sozialgericht bewertete die Sachlage jedoch anders und entschied zugunsten der Frau. So müsse ein solches Konzept laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) schlüssig sein. Das treffe jedoch auf das Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunft des Landkreises Gießen nicht zu, urteilte das Gericht.

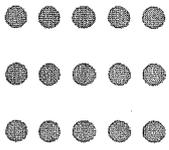
Die vom Landkreis beauftragte Firma berechnete die angemessenen Unterkunftskosten anhand der Bestandsmieten. Dafür wurden die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte, die Neubautätigkeit in einer Kommune, die Siedlungsstruktur, die Zentralität, das Pro - Kopf - Einkommen, der Bodenpreis sowie die jeweilige Mietstufe nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.

Die dafür notwendigen Daten erhielt die Firma zum Teil vom Jobcenter und durch Befragungen von Groß- und Kleinvermietern.

**Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten berücksichtigt nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsbestandes in Gießen.**

Das Sozialgericht beurteilte die Berechnung der Firma jedoch als fehlerhaft. Denn **die verwendeten Daten des Jobcenters spiegelten nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsbestands wider**. Diese umfasse den einfachen bis gehobenen Standard. Deshalb werde das Ergebnis verfälscht, so das Gericht in seiner Begründung.

Zudem seien der Klägerin innerhalb von zehn Monaten lediglich zwei zumutbare Wohnungsangebote vom Jobcenter vorgelegt worden. Das bestätige, dass die angemessenen Wohnkosten nicht durch das Konzept abgebildet würden. Das Gericht verpflichtete das Jobcenter zur Zahlung der Unterkunftskosten in der tatsächlichen Höhe für zunächst drei Monate. (ag)



● ● ● ● Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:

Kreistag

Sitzung am: 11.05.2015

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

### 2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass am 30. April 2015 der Dringlichkeitsantrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 23. April 2015 (Vorlage 1163/2015 bezüglich Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur „Senkung der Kosten der Unterkunft“ - laufende Zwangsumzüge stoppen) eingegangen ist und dieser am 30. April 2015 per E-Mail an die Kreistagsabgeordneten versandt und zu Sitzungsbeginn in Papierform verteilt wurde. Es mangelt allerdings an dessen Zulässigkeit, da nach § 25 Abs. 1 Satz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung die Unterschrift des Antragstellers fehlt. Dieser Mangel wäre aber grundsätzlich noch bis zur Kreistagsitzung am 11. Mai 2015 heilbar gewesen. Da der Kreistagsabgeordnete Dennis Stephan jedoch heute nicht anwesend ist, liegt kein ordnungsgemäßer Antrag vor und deshalb ist vom Kreistag heute nicht die Frage einer Dringlichkeit gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO zu entscheiden. Er stellt fest, dass niemand den Antrag übernommen hat oder dessen Dringlichkeit begründet.

Verteiler:  
91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 08.06.2015  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

Julia Cieslik

**LIBÜ** **DIE LINKE.**

Reinhard Hamel  
Eichweg 10  
35418 Buseck  
☎ 06408-940929  
✉ reinhard.hamel@t-online.de

08.06.2015

Vorlage Nr.: 1186/2015

An den Kreistagsvorsitzenden

Herrn Karl-Heinz Funck

Riversplatz 1 - 9

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

35394 Gießen

Buseck, den 08. Juni 2015

Jobcenter: Sanktionen aussetzen!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Gruppe Die Linke / Linkes Bündnis beantragt, den folgenden Antrag zu beschließen:

*Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort Sanktionen im Jobcenter bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterbleiben.*

Begründung:

Seit Einführung des Arbeitslosengeld II (ALG II) wird darüber gestritten, ob Sanktionen, die die ALG II-Leistungen kürzen, verfassungsgemäß sein können. Das Sozialgericht Gotha sagt: Nein.

Arbeitslosengeld II, bestehend aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft sowie ggf. zahlbaren Mehraufwandsleistungen, soll das soziokulturelle Existenzminimum darstellen. Dieser Begriff sagt nicht nur, dass es um mehr geht als das nackte Überleben im Sinne von Wasser, Brot und einem Dach über dem Kopf.

Er sagt auch aus, dass es sich um einen Mindestbetrag handelt, der für ein soziokulturell vertretbares Leben adäquat ist. Dies wird durch den Begriff "Minimum" klar.

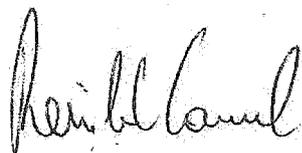
Sanktionen sind die Folgen, die eintreten, wenn der ALG II-Empfänger sich nicht an bestimmte Vereinbarungen hält, die per Gesetz und/oder die umstrittene Eingliederungsvereinbarung vorgegeben sind. Solche Sanktionen können auch die Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums um 30,60 oder 100% bedeuten. Dies führt dazu, dass lediglich die Kosten der Unterkunft gezahlt werden (direkt an den Vermieter) und dass Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden können. Das Gesetz lässt sich so interpretieren, dass auch eine Streichung der Kosten der Unterkunft möglich wäre.

Das Sozialgesetzbuch II, welches in Kapitel 1, §1 Absatz 1 die Aufgabe der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (ALG II) definiert, nimmt zwar keinen direkten Bezug auf das Grundgesetz, dies ist jedoch auch nicht notwendig. Denn der Begriff der Menschenwürde wird im Absatz 1 erwähnt, wenn es heißt "Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht."

Das Sozialgericht Gotha sieht die verfassungsgemäß garantierte Menschenwürde durch die Sanktionen verletzt. "Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Arbeitslosen nicht mehr gewährleistet. Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen."

Zwar haben bereits Betroffene selbst das Bundesverfassungsgericht angerufen, doch laut bisherigem Sachstand ist es das erste Mal, dass ein Sozialgericht sich hinsichtlich der Sanktionen an das BVerfG wendet.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel



Christiane Plonka

Beschluss des Kreisleges vom:  
6. Juli 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: Dez II / FD 50  
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung  
Telefonnummer: 0641 9390 1303

Vorlage Nr.: 1182/2015  
Gießen, den 29. Mai 2015

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

## Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen

### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen.**

### Begründung:

Der Kreistag hat den Kreisausschuss mit Beschluss vom 09. März 2015 mit der Erstellung einer Richtlinie beauftragt, in der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen geregelt werden. Der Entwurf soll gemäß Beschluss bis zur Sitzung des Kreistages am 06. Juli 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Kreisausschuss legt nun einen entsprechenden Entwurf vor, in dem die Rahmenbedingungen, Standards und Strukturen definiert werden, um Maßstäbe für die alltägliche Arbeit mit Flüchtlingen für interne und externe Kräfte darzustellen und den Menschen nach ihrer Flucht ein geordnetes und sicheres Leben anbieten zu können.

Die Richtlinie wurde im Entwurf mit dem Ausländerbeirat des Landkreises Gießen, der Liga der Wohlfahrtsverbände, dem Team Asyl und dem Runden Tisch Asyl kommuniziert. Die daraufhin eingereichten Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

### Folgekosten:

### Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat II

Organisationseinheit

Eva-Maria Jung

Sachbearbeiter/in

Leiter der  
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 08.06.2015

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
~~genehmigt~~ ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~  
mit Änderung in der Richtlinie auf

Zur Beglaubigung

*J. Cieslik*

Seite 3 (letzter Absatz  
unter der Überschrift  
„Betriebsverantwortung“);  
Seite 4 (vierter Absatz von  
oben)

Beschluss des Kreisrats vom:

6. Juli 2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Stand: J. 6. 15  
E

# Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen



## Prolog

Nach Einschätzung der Vereinten Nationen sind derzeit mehr als 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, mehr als zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges. Die Gründe für eine Flucht aus dem Heimatland sind vielschichtig. Krieg, Armut sowie politische, religiöse oder ethnische Verfolgung veranlassen die Menschen sich einer ungewissen Zukunft zu stellen.

Nach mehreren Monaten oder sogar Jahren der Flucht kommen diese Menschen nach Europa. Wir im Landkreis Gießen wollen ihnen in diesem für sie vollkommen neuen und unbekanntem Umfeld Hilfe, Begleitung und Unterstützung anbieten.

Mit dieser Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen möchten wir als Kreisausschuss des Landkreises Gießen Rahmenbedingungen, Standards und Strukturen definieren, um Maßstäbe für die alltägliche Arbeit mit Flüchtlingen für interne und externe Kräfte sicherstellen und den Menschen nach ihrer Flucht ein geordnetes und sicheres Leben anbieten zu können. Aufgabe dieser Richtlinie ist auch, bei der Bevölkerung um Unterstützung für diesen Weg zu werben, um dauerhaft ein gemeinschaftliches Miteinander zu erreichen.

Uns ist klar, dass Umstände eintreten können, bei denen die Sicherstellung dieser selbst gesetzten Ziele erst mittelfristig erreicht werden kann.

## Unterbringung

### *Gemeinschaftsunterkünfte*

Dem Landkreis Gießen werden derzeit wöchentlich Flüchtlinge zugewiesen. Diese werden in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hier sollen die Flüchtlinge Gelegenheit haben anzukommen und sich in einem für sie fremden Land zurechtzufinden.

Derzeit gibt es im Landkreis Gießen 19 Gemeinschaftsunterkünfte in 14 Kreiskommunen. Der beigefügten Landkarte kann die aktuelle Verteilung zum Stand Mai 2015 entnommen werden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften arbeitet der Landkreis Gießen mit Betreibern zusammen, in dem er zum Beispiel mit Privatpersonen, Trägern, Vereinen oder GmbHs Nutzungsverträge abschließt. Als Anlage ist dieser Richtlinie ein **Mustervertrag mit entsprechender Anlage** über die Pflichten eines Betreibers beigefügt. Die Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Pflichten wird durch das Liegenschaftsmanagement (siehe Liegenschaftsmanagement) kontrolliert. Der Landkreis räumt sich bei künftigen Betreiberverträgen ein Hausrecht ein, um im Zweifelsfall handlungsfähig zu sein. Bei bestehenden Verträgen soll dies nachträglich geregelt werden.

Die in den Anlagen dargestellten Anforderungen an Unterbringung sind ab sofort bei Neuverträgen und Vertragsänderungen anzuwenden. Bestandsverträge sollen schnellstmöglich angepasst werden.

Der Kreis begrüßt und unterstützt die Initiative von Kommunen, gemeinsam mit dem Landkreis, Wohnraum für Flüchtlinge und bereits hier lebende Wohnungssuchende zu schaffen, zum Beispiel durch die Umnutzung leerstehender Gewerbeimmobilien, Wohn- und Verwaltungsgebäuden sowie durch Neubau. Dies kann in Form einer gemeinsamen Gesellschaft, aber auch in Kooperation mit bestehenden Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften geschehen. So könnten dringend benötigter Wohnraum für Senioren, Familien und Alleinerziehende geschaffen und zugleich Flüchtlinge in Zukunft angemessen untergebracht werden.

Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften achtet der Landkreis auf eine gleichmäßige kreisweite Verteilung. Hierbei richten sich die Obergrenzen für die Anzahl von Flüchtlingen pro Stadt bzw. Gemeinde grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl und im Weiteren nach der Bevölkerungsstruktur. Die Gemeinschaftsunterkünfte sollten möglichst an eine gute Infrastruktur (Ärzte, Kindertagesstätten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV etc.) angebunden sein.

Pro Gemeinschaftsunterkunft sollen maximal 50 Personen untergebracht werden, wenn es sich um eine hotelähnliche Immobilie oder klassische Heime handelt. Dabei gibt es bei der Unterbringung von Familien eine bedingte Öffnungsklausel von 10 %.

Vorrang hat die Unterbringung in kleinstrukturierten Einheiten wie zum Beispiel Privatwohnungen oder Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Um die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und zu unterstützen, sollen bei der Einrichtung von Unterkünften Flüchtlinge, Flüchtlingsgruppen, alleinerziehende Flüchtlinge und Familien mit ähnlichen Lebens- und Fluchterfahrungen und ähnlichem Unterstützungsprofil bevorzugt zusammengelegt werden. Im Besonderen soll perspektivisch eine Gemeinschaftsunterkunft für alleinerziehende Frauen angeboten werden.

Bislang bringt der Landkreis in eigener Verantwortung die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort unter. Sollte es jedoch, wie vermehrt in anderen Landkreisen, zu einer sinkenden Kooperationsbereitschaft seitens der Kommunen kommen, so behält sich der Landkreis vor, per Kreisausschuss-Beschluss die direkte Zuweisung und somit die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen an seine Städte und Gemeinden gegen Kostenerstattung nach Landesaufnahmegesetz zu delegieren.

Während der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften erhalten die Flüchtlinge das freiwillige Angebot zur Teilnahme an Sprachkursen. Die Kinder werden in den Kindertagesstätten oder Schulen angemeldet. Um die Selbstständigkeit der Flüchtlinge zu fördern, müssen sie eigenständig einkaufen, kochen und ihren Tagesablauf organisieren.

#### *Wohnungen zur Erstunterbringung*

Doch nicht alle Flüchtlinge wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Manche Personen haben bereits Verwandte oder Bekannte, die hier im Landkreis leben. In diesen Fällen können sie direkt nach Absprache mit dem Team Asyl dort im privaten Umfeld untergebracht werden.

### *Privatwohnungen*

Nach ca. drei bis sechs Monaten ziehen die meisten Flüchtlinge in Privatwohnungen, die sie sich zuvor selbstständig gesucht haben. Bei der Anmietung von Privatwohnungen sind die als angemessen anerkannten Unterkunftskosten des Landkreises zu beachten.

### *Liegenschaftsmanagement*

Um künftig die wachsende Anzahl von Gemeinschaftsunterkünften noch effizienter verwalten zu können, wird ein Liegenschaftsmanagement eingerichtet. Zu den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements gehört die Akquise von neuen Unterkünften, das Vorbereiten von Vertragsabschlüssen und Vertragsbeendigungen von Gemeinschaftsunterkünften, die Akquise von Privatwohnungen für anerkannte Asylbewerber und Unterstützung beim Umzug dieser Personengruppe sowie die begleitende Sachbearbeitung. Des Weiteren unterliegt dem Liegenschaftsmanagement die regelmäßige und systematische Kontrolle der vertragsgebundenen Unterkünfte und der Einhaltung der Betreiberpflichten. Sollte den in den Verträgen vereinbarten Betreiberpflichten fortlaufend nicht nachgekommen werden, behält sich der Landkreis Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung vor.

### *Betreiberverantwortung*

Die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderung im Betrieb verantwortlich. Sie haben die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Verfassung der Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene betrieblich organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Benutzer sind in geeigneter Form über die Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der HBO erforderlichen Rauchmelder ist auch in Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht werden, zu gewährleisten.

Auch für Unterkünfte, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 5 HBO fallen, ist die Installation von Rauchwarnmeldern in allen Schlafräumen sowie Fluren, die über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, verpflichtend vorzusehen.

### *Notunterbringung*

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften soll möglichst vermieden werden. Aufgrund der aktuellen Zuwanderungsprognosen, kann die Notwendigkeit jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden folgende Notunterbringungsmöglichkeiten wie folgt priorisiert:

- 1) Hotels und Pensionen
- 2) geeignete Liegenschaften in Besitz des Landkreises Gießen, bei denen der reguläre Betrieb (zum Beispiel von kreiseigenen Schulen) nicht beeinträchtigt wird
- 3) kreiseigene Schulsporthallen
- 4) Bürgerhäuser von Kommunen
- 5) Zeltunterbringung

### Hauptamtliche Betreuung

Für die in Verantwortung des Landkreises untergebrachten Flüchtlinge stehen Sozialarbeiter zur Betreuung und Begleitung zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiter im Team Asyl gehören u.a. Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen jeglicher Art,

Präsentpflicht, Erteilung von Besuchserlaubnissen, Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen, Orientierungshilfen zum selbstständigen Zurechtfinden in der Gesellschaft und Kultur, Beratung bei persönlichen und familiären Problemen, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie Beratung und Vermittlung bei Konflikten in der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit liegt derzeit bei 180 Personen. In Zukunft muss die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit aber bei 100 Personen liegen. Dies ist durch eine vermehrte Einstellung zu erreichen. Dabei sind Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht.

Um eine Verbesserung der Betreuung der Flüchtlinge vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Sozialarbeiter herbeizuführen, wird derzeit geprüft, die Arbeitsplätze der Sozialarbeiter in größeren Gemeinschaftsunterkünften einzurichten. Damit stünden Bewohnern, Begleitern und Besuchern zeitlich wesentlich stärker als heute Sozialarbeiter zur Verfügung.

Sowohl bei Neueinstellungen als auch bei der ständigen Anpassung der sozialarbeiterischen Betreuung an sich verändernde Anforderungen ist darauf zu achten, dass den besonderen Gewalterfahrungen von Frauen Rechnung getragen wird.

#### Ehrenamtliche Betreuung / Engagement

Das Zusammentreffen so unterschiedlicher Menschen auf engem Raum stellt nicht nur für die dort Lebenden eine Herausforderung dar, sondern auch für das Gemeinwesen, indem sich eine Gemeinschaftsunterkunft befindet. So besteht immer wieder die Gefahr, dass eine Unterkunft zu einem Fremdkörper im Ort wird, wenn die örtliche Gemeinschaft nicht frühzeitig – idealerweise vor Belegung – in den Prozess integriert wird.

Das Diakonische Werk kümmert sich deshalb im Auftrag des Landkreises kreisweit um den Aufbau und die Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Standortgemeinden der Gemeinschaftsunterkünfte. In dieser Form kann eine strukturierte und professionell begleitete Integration und Betreuung vor Ort stattfinden.

Dazu werden bei allen neuen Standorten - möglichst vor Belegung - und bei den Bestehenden folgende (beispielhafte) Maßnahmen ergriffen:

- Aufbau und Begleitung Runder Tische mit gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen vor Ort, vor allem den weltlichen und kirchlichen Standortgemeinden, Vereinen, Jugendpflegen etc.
- Bildung einer ehrenamtlichen Gruppe engagierter Personen zur Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge
- Organisation regelmäßige Treffen dieser Gruppen alleine bzw. mit Teilen oder allen Bewohnern
- Initiierung und Begleitung von Veranstaltungen und Aktionen in den Unterkünften bzw. außerhalb derselben mit Teilen oder allen Bewohnern

Ziel dieser Bemühungen ist es, die aufzubauenden Strukturen so zu festigen, dass diese nach einer gewissen Zeit weitgehend eigenständig agieren können und die Mithilfe und Unterstützung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Bei den Bemühungen wird mit bestehenden regionalen Strukturen wie der/dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter/in vor Ort, Kirchengemeinden, Gemeinde-/ Stadtverwaltung, Vereinen, Organisationen und der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge intensiv kooperiert und laufende Prozesse eng abgestimmt. Die örtlich zuständigen Sozialarbeiter erhalten umfassende Informationen aus der Ehrenamtsarbeit vor Ort und werden über die Aktivitäten und Termine rechtzeitig informiert und eingebunden.

Für die Begleitung von Ehrenamtlichen wird im Vertrag mit dem Diakonischen Werk ein Fallschlüssel von 1:600 bei der sozialpädagogischen Betreuung zu Grunde gelegt. Für Verwaltung wird 0,5 VZÄ unabhängig von der Fallquote finanziert.

#### *Ehrenamtsstruktur*

Ehrenamtliches Engagement in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises muss im Sinne geordneter Abläufe koordiniert, strukturiert und zum Schutz der Bewohner ein Stückweit kontrolliert durchgeführt werden. Personen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, haben sich deshalb in die aufgebauten Strukturen der Ehrenamtsarbeit unter enger Abstimmung mit den Sozialarbeitern des Landkreises einzufügen.

#### Organisation verwaltungsintern

##### *Organisationsstruktur*

Die Organisationsstruktur des Teams Asyl und dessen Verortung im Fachdienst Soziales und Senioren ist den **im Anhang beigefügten Organigrammen** (Stand Mai 2015) zu entnehmen.

##### *Stellenbesetzungsverfahren*

Um den weiterhin steigenden Fallzahlen gerecht werden zu können, werden im Team Asyl neben den bereits bestehenden unbefristeten Stellen weiterhin Stellen benötigt und besetzt.

Dies geschieht zum einen durch die kurzfristige Beschäftigung von Zeitarbeitskräften über ZAUG Zeit, über die befristete Besetzung für maximal zwei Jahre außerhalb des Stellenplans oder über die Bereitstellung von weiteren unbefristeten Stellen durch den Stellenplan des Landkreises inklusive Freigabe durch den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt.

##### *Sachbearbeitung*

Zu den Aufgaben der Sachbearbeiter gehören die Bearbeitung von Anträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz inklusive einer bedarfs-, einkommens- und vermögensbezogenen Prüfung sowie die anschließende Bescheiderteilung über Bewilligung, Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Des Weiteren übernehmen die Sachbearbeiter die Abrechnung von Krankenhilfe, Unterbringung und pauschalen Erstattungen, Zahlbarmachung von Leistungen, die Datenerfassung in den jeweiligen EDV-Fachanwendungen, telefonische und persönliche Auskunftserteilung und das Führen von Beratungsgesprächen an den entsprechenden Sprechtagen. Teaminterne und teamübergreifende Zusammenarbeit sowie Sicherstellung von Arbeitsabläufen.

Das Team Asyl hat derzeit wöchentlich zwei Sprechtage sowie einen Tag, an dem die Zuweisung der Flüchtlinge stattfindet. Die restlichen Arbeitstage werden zur Aufarbeitung und Vorbereitung dringend benötigt.

#### *Auszahlung von Grundsicherungsleistungen*

Die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen erfolgt obligatorisch per Banküberweisung. Dazu ist darauf hinzuwirken, dass die Flüchtlinge schnellstmöglich Girokonten eröffnen. Der Landkreis wirkt weiterhin auf die heimischen Kreditinstitute ein, um dies zu ermöglichen. Barauszahlungen sollen nur in begründeten Einzelfällen möglich sein und erfolgen an bestimmten Auszahlungstagen.

#### Kommunikationsstrukturen

##### *Vor Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft*

Vor Vertragsabschluss zur Einrichtung und Belegung einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen wird im ersten Schritt der Bürgermeister hierüber informiert. Darauffolgend tagt in der Regel die Arbeitsgruppe „Vortreffen“ gemäß der **als Anlage beigefügten Definition von Runden Tischen**, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Anschluss findet eine Bürgerinformation vor Ort statt. Hierzu lädt der Bürgermeister alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein. Der Ablauf einer solchen Bürgerinformation sieht wie folgt aus: Der Bürgermeister begrüßt, Schilderung des Ablaufes eines Asylverfahren durch den Flüchtlingspfarrer, Erläuterung der Aufgaben des Teams Asyls und der Situation im Landkreis Gießen durch Vertreter des Landkreises, Vorstellung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort und Anwerbung Ehrenamtlicher durch das Diakonische Werk, Fragestunde für die Bevölkerung und abschließend die Verabschiedung durch den Bürgermeister.

Bei dieser Bürgerinformation können sich Freiwillige melden, die sich gerne vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen. Das erste Treffen für die Ehrenamtlichen erfolgt in der Regel 14 Tage nach der Bürgerinformation.

Im Falle einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (unter 30 Personen) kann anstelle einer großen öffentlichen Bürgerversammlung auch eine reine Anwohnersammlung mit ähnlichem Inhalt und Ablauf stattfinden.

##### *Weitere Kommunikationsebenen*

Die weiteren Kommunikationsstrukturen sind der Anlage „Definition von Runden Tischen“ zu entnehmen.

#### Integration durch Bildung

##### *Kindertagesstätten und Schulen*

Die Anmeldung der Kinder in den Kindertagesstätten oder in den Schulen wird frühestmöglich durch die Sozialarbeiter des Landkreises vorgenommen.

##### *Projekt Migrationsklassen*

Hinsichtlich der Nachholung von Schulabschlüssen bzw. Vorbereitung auf ein späteres Berufsleben und zur Verbesserung der Sprachkompetenz hat die Friedrich-Feld-Schule in Gießen sogenannte „Migrantenklassen“ eingerichtet, in denen Flüchtlinge und Migranten unterrichtet werden, die dem Landkreis Gießen dauerhaft zugewiesen wurden.

Die Sprachkompetenz wird entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen stufenweise bei den Anfängern auf A1-, A2- und bei den Fortgeschrittenen auf B1-, B2-Niveau erweitert, um die Integration in Gesellschaft und Berufsleben zu verbessern.

#### *Bildungs- und Teilhabepaket*

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie die Organisation und Abwicklung von Ganztagsangeboten und Schülertransporten erfolgt durch den Stab Bildungs- und Teilhabe im Fachbereich Jugend, Soziales und Senioren bzw. durch den Fachdienst Schule.

#### *Ausbildungsförderung*

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wird zum 01.08.2016 die Verkürzung der ausbildungsförderungsrechtlichen Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate wirksam, das heißt, dass junge Flüchtlinge bereits nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausbildungsförderung erhalten können.

Für die Übergangszeit wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Arbeitsagentur für Arbeit vereinbart, dass die jungen Flüchtlinge gemäß der Härtefallklausel im SGB II mit Darlehen unterstützt werden, sodass der Lebensunterhalt während der Ausbildung sichergestellt werden kann.

#### *Praktika und Arbeitsgelegenheiten*

Der Landkreis Gießen ermöglicht den Flüchtlingen seit Frühjahr 2014 aufgrund gemeinsamer Erarbeitung durch den DGB, den Ausländerbeirat, die Ausländerbehörde und dem Team Asyl die Teilnahme an Praktika und Arbeitsgelegenheiten. Die Teilnahme findet auf freiwilliger Basis statt und soll den Flüchtlingen einen ersten Einblick in den heimischen Arbeitsmarkt ermöglichen. Weitere Informationen und Rahmenbedingungen können dem **beigefügten Flyer** entnommen werden.

#### *Projekt zur Beratung und Vermittlung von Asylbewerbern in Praktika und Arbeitsgelegenheiten*

Die Ausgestaltung des Projektes kann dem **als Anlage beigefügten Konzept** entnommen werden.

#### *Kooperation mit Agentur für Arbeit und Jobcenter*

Um die Integration der Flüchtlinge in den heimischen Arbeitsmarkt zu erleichtern, findet eine enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter statt. Zur Vereinfachung der beruflichen Integration werden anhand von vereinheitlichten Fragebögen, die bereits vorhandenen Qualifikationen der Flüchtlinge abgefragt und erfasst, so dass unter anderen passende Ausbildungsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden können.

#### Sprachförderung

Möglichst zeitnah nach Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft bietet der Landkreis an allen Standorten (als freiwillige Leistung) Sprachkurse an. Die Volkshochschule des Landkreises bietet diese Kurse zwei- bis dreimal wöchentlich an. Diese finden außerhalb der Unterkunft, zum Beispiel in Schulen oder Gemeindehäusern, statt, damit die Flüchtlinge durch verlassen der Gemeinschaftsunterkunft eine weitere Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft wahrnehmen können. Die Sprachkurse folgen den in der **Anlage beschriebenen**

**Standards** und bilden die pädagogische Grundlage für die späteren Integrations Sprachkurse.

Sollten die Flüchtlinge während ihrer Unterbringungszeit in den Gemeinschaftsunterkünften keine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Sprachkurs gehabt haben, besteht im Stadtgebiet Gießen die Möglichkeit einer Sprachkursteilnahme.

#### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Abläufe des Clearingverfahrens sind derzeit durch den Erlass des Hessischen Sozialministeriums zur „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren“ vom 20. Juni 2008 auf der Grundlage des seit 2005 geänderten § 42 SGB VIII geregelt. Verantwortlich für das Clearingverfahren ist das jeweilige Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich ein Jugendlicher tatsächlich aufhält und in Obhut genommen wird.

Hierbei erfolgt der erste Kontakt zwischen Jugendamt und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in den meisten Fällen durch Selbstmeldungen, über die Bundespolizei am Frankfurter Flughafen und den Bahnhöfen, über die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen sowie über die Landespolizei.

Hessenweit erfolgt die Inobhutnahme in der Regel durch die beiden Clearingstellen bei den Jugendämtern der Städte Frankfurt und Gießen.

Nach Ende der Inobhutnahme und Gewährung von „Hilfe zur Erziehung“ werden die Jugendlichen in verschiedenen - meist spezialisierten - Jugendhilfeeinrichtungen weiter betreut und sodann durch das Regierungspräsidium in Darmstadt hessenweit auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte nach einem festgelegten Quotensystem verteilt. Nach der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ist das dort zuständige Jugendamt für die anschließende Hilfestellung verantwortlich. Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird in der Regel auf das jeweils zuständige Jugendamt des Aufenthaltsortes des jungen Menschen übertragen.

Die personelle Besetzung im Jugendamt des Landkreises Gießen (spezielle Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst) wird entsprechend der Fallquotenentwicklung kontinuierlich angepasst. Die Stellenanteile werden zu 100 % durch das Land Hessen refinanziert. Für die wirtschaftliche Abwicklung der Hilfen (derzeit 0,5 VZÄ) erfolgt keine Personalkostenerstattung

Derzeit betreut das Jugendamt des Landkreises 46 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Laufe des 2. Quartals 2015 sind weitere 14 „Fälle“ zu übernehmen. Dafür stehen aktuell 0,5 Vollzeitäquivalente im Allgemeinen Sozialen Dienst bereit. Eine weitere 0,5-Stelle befindet sich derzeit im Besetzungsverfahren. Die Jugendlichen sind in Jugendhilfeeinrichtungen folgender Träger untergebracht: St. Stephanus (Caritas), AWO Gießen, AWO-Mädchenwohngruppe in Grünberg, Burg Nordeck, Friedrich-Naumann-Haus (Diakonisches Werk), Kinderheim ZOAR in Hüttenberg-Rechtenbach.

Derzeit entstehen neue Wohngruppen von St. Stephanus in Laubach-Wetterfeld (9 Plätze) und in Alten-Buseck (9 Plätze + 2 Plätze zur Verselbständigung). Die Wohngruppen sollen gemischt (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und andere Kinder und Jugendliche) belegt werden.

Die Kosten für die Unterbringung erstatten die vom Bundesverwaltungsamt in jedem Einzelfall bestimmten Bundesländer.

#### Evaluation / Überarbeitung / Fortschreibung

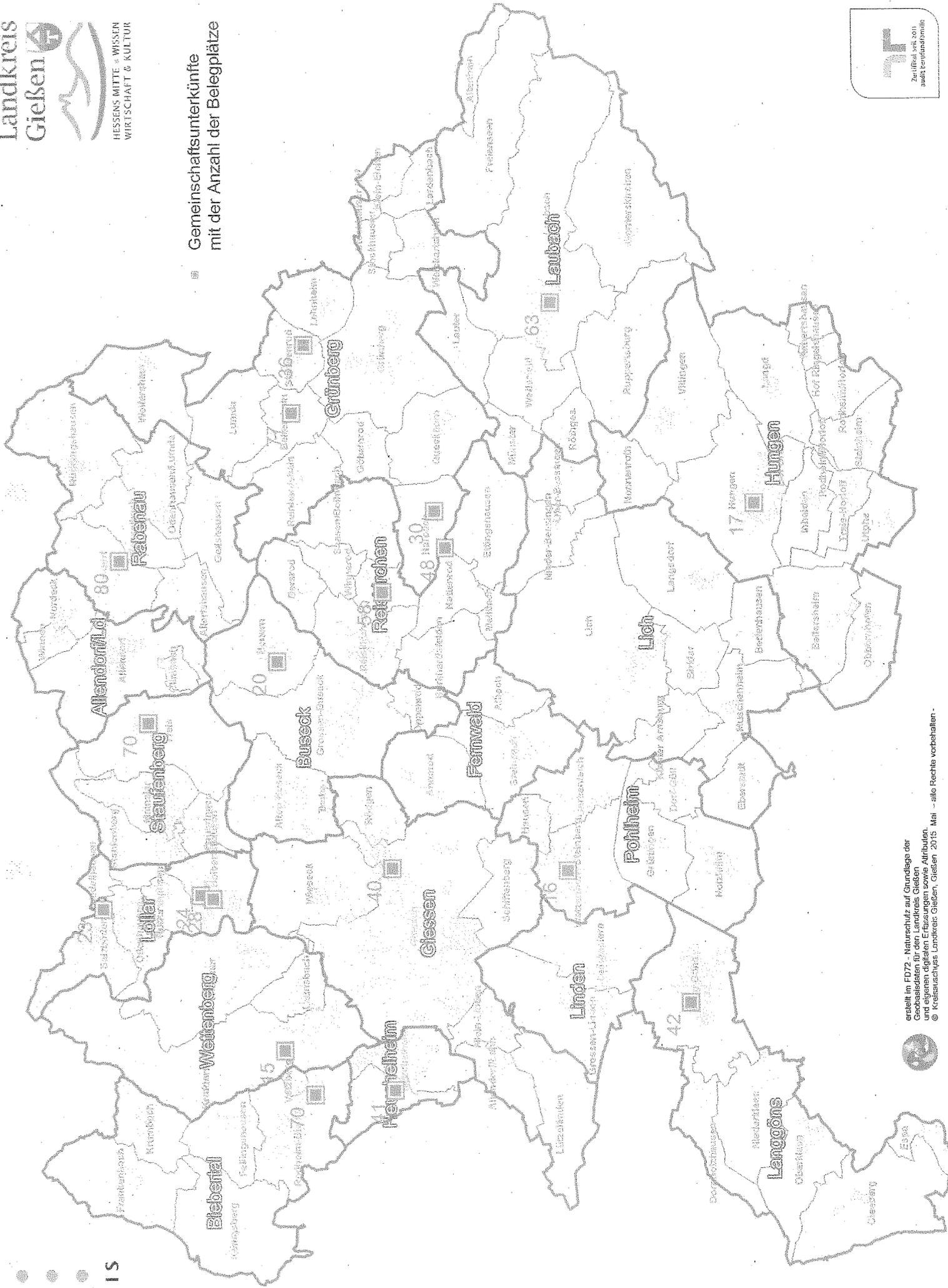
Die Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen soll regelmäßig, möglichst einmal im Jahr, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dabei sind alle relevanten Gremien und Gruppen einzubinden.

#### **Anlagen:**

- 1) Landkarte Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Gießen**
- 2) Mustervertrag mit Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften**
- 3) Anlage zum Mustervertrag**
- 4) Organigramme Team Asyl**
- 5) Definition der Runden Tische**
- 6) Flyer für Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 7) Konzept zur Beratung und Vermittlung in Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 8) Standards für Sprachkurse**



Gemeinschaftsunterkünfte  
mit der Anzahl der Belegplätze



# Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Gießen – vertreten durch den Kreisausschuss –  
35394 Gießen, Riversplatz 1 - 9

(nachstehend Nutzer genannt)

und

(nachstehend Betreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, im Objekt ..... nach Weisung des Landkreises Gießen, Personen aufzunehmen und unterzubringen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben in den Landkreis Gießen verteilt worden sind. Das vorbezeichnete Objekt dient sowohl der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen als auch von Spätaussiedlern/innen.
- (2) Die vorgenannte Einrichtung ist eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. ein Übergangwohnheim und verfügt als Richtwert über .... Unterbringungsplätze. Der Nutzer ist Träger der Einrichtung im Sinne von § 3, Abs 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen bzw. § 4, Abs 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, für das Objekt eine Gebäudebrandversicherung sowie eine Gebäudehaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- (4) Der Betreiber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Gebäude sowie den dazugehörigen Außenbereich. Er stellt die Verkehrssicherheit durch regelmäßige Begehung und Kontrolle der elektronischen Geräte sicher. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten stets den hygienerechtlichen, brandschutz- und baurechtlichen Bestimmungen genügen und hält die Räumlichkeiten instand. Der Vermieter duldet die Durchführung von nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen und trägt die entsprechenden Kosten.

## § 2

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, das Anwesen zur Unterbringung der aufzunehmenden Personen entsprechend der in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Ausstattungs- und Beschaffenheitskriterien, die als Mindestanforderungen gelten und Bestandteil dieses Vertrages sind, herzurichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Die bauliche Unterhaltung des Objektes, einschließlich der Installation, obliegt dem Betreiber. Das Haus ist in einem für die menschenwürdige Unterbringung geeigneten Zustand zu erhalten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind, auch auf Weisung des Nutzers, durchzuführen. Das gleiche gilt für sämtliche Gegenstände, die von dem Betreiber nach Anlage 1 zur Verfügung zu stellen und nach Bedarf zu ersetzen oder zu ergänzen sind.
- (3) Das Hausrecht übt der Betreiber aus. Dem Nutzer wird das Hausrecht insoweit übertragen, als es erforderlich ist, um die Erfüllung der dienstlichen Pflichten durchzusetzen.

## § 3

Von dem Betreiber sind die für die Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde, die eventuell auch durch Änderungen des Baurechts während der Vertragslaufzeit notwendig werden, einzuholen. Die Erfüllung baurechtlicher Auflagen ist durch Abnahmebescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber, behördliche Verfügungen, die das Objekt betreffen, unverzüglich und vollständig zu erfüllen.

## § 4

- (1) Der Betreiber stellt einen reibungslosen Wohnheimbetrieb sicher. Er nimmt die vom Nutzer in das Objekt eingewiesenen Personen auf und teilt ihnen die zur Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Weisung des Nutzers zu. Die Möglichkeit zur Neuaufnahme wird von dem Betreiber werktäglich bis 18:00 Uhr gewährleistet.
- (2) Der Betreiber überwacht die Belegung des Wohnheimes und teilt dem Nutzer eingetretene Änderungen kurzfristig mit. Der Betreiber ist berechtigt, die Mitwirkungsrechte eines Wohnungsgebers nach dem Melderecht auszuüben.
- (3) Die Reinigung der Räume, der Küche und sanitären Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie des durch die Bewohner genutzten Außenbereiches soll nach Möglichkeit von den untergebrachten Personen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck erstellt der Betreiber wöchentlich einen Reinigungsplan und überwacht dessen Ausführung. Dies entbindet den Betreiber jedoch nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung, für die Sauberkeit des Objektes zu sorgen. Bei Belegungswechsel ist in jedem Fall durch den Betreiber eine Grundreinigung oder Renovierung der betreffenden Räume durchzuführen. Die Entsorgung von Müll und Sperrmüll sowie sonstigen in dem Objekt sowie auf dem Grundstück befindlichen Gegenständen (insbesondere bei Räumung des Objektes) obliegt dem Vermieter.

- (4) Der Betreiber wird in Abstimmung mit dem Nutzer eine Hausordnung erstellen, für deren Einhaltung der Betreiber zu sorgen hat. Der Nutzer ist unverzüglich über alle außergewöhnlichen Vorfälle zu unterrichten.
- (5) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den Bewohnern Poststücke ordnungsgemäß, unter Einhaltung des Postgeheimnisses, zugestellt werden können.

### § 5

- (1) Der Betreiber gestattet Vertretern des Nutzers und von diesem mit einer entsprechenden Befugnis ausgestatteten Personen, das Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und sich darin aufzuhalten.
- (2) Darüber hinaus stellt der Betreiber einen eingerichteten Büroraum mit Telefon und Internetanschluss in dem Objekt zur Verfügung und gestattet den vom Nutzer mit Betreuungsaufgaben beauftragten Personen die Nutzung des Raumes und des Telefons sowie des Internetanschlusses zu dienstlichen Zwecken.

### § 6

- (1) Zur Abgeltung aller vertraglichen Leistungen des Betreibers, einschließlich der entstehenden Betriebs- und Nebenkosten sowie anfallenden Abgaben, entrichtet der Nutzer ein Entgelt in Höhe von xxx Euro/Tag für jede eingewiesene und anwesende Person. Die Zahlung des Unterbringungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage einer von dem Betreiber nach Ablauf eines jeden Kalendermonats vorzulegenden Abrechnung mit Anwesenheits- und Belegungsnachweis. Zur Feststellung der Unterbringungstage im jeweiligen Abrechnungsmonat ist die Anzahl der Übernachtungen maßgebend.
- (1) Ab ..... 201x stehen ..... Plätze zur Nutzung bereit; eine Garantiebelegung wird ab diesem Zeitpunkt für ..... Personen vom Nutzer garantiert. (Sobald sämtliche Räume in dem Anwesen zu dem Vertragszweck bereitgestellt werden und eine Unterbringung von ..... Personen möglich ist, garantiert der Nutzer eine Mindestbelegung von .... Personen.) Die Garantiebelegung gilt jedoch nicht für die letzten drei Monate vor einem Vertragsende. Die Gesamtfläche incl. Nutzfläche beträgt ..... m<sup>2</sup>, die reine Wohnfläche beträgt ..... m<sup>2</sup>. Wird eine Teilbelegung vorher möglich, wird entsprechend der tatsächlich untergebrachten Personen abgerechnet.
- (2) Für die sich aus der garantierten Belegung mit .... Personen ergebenden Anzahl von ..... Übernachtungen pro Monat ist ab dem noch festzustellenden Zeitpunkt monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Kalendermonats ein Entgelt in Höhe von ..... Euro (in Worten: ..... 00/100 Euro) an den Betreiber zu überweisen. Die Garantiezahlung wird mit der monatlich vorzunehmenden Abrechnung verrechnet.

## § 7

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt vorbehaltlich der Erteilung der baurechtlichen Nutzungsänderung am 01.xx.201x und wird mit einer festen Vertragslaufzeit bis zum xx.xx.201x geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Kalendervierteljahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vom Nutzer auch während der Vertragsdauer fristlos gekündigt werden, wenn der Betreiber seinen Pflichten trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachkommt.

## § 8

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber nicht für die von den Bewohnern oder diesen zugehörigen Personen verursachte Schäden. Ferner stellt der Betreiber im Innenverhältnis den Nutzer von Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf Schäden durch die Benutzung der Einrichtung geltend gemacht werden.
- (2) Im Rahmen der Mängelhaftung des Betreibers ist der Mieter für die Zeit der aufgehobenen Tauglichkeit berechtigt, den Mietzins vollständig einzubehalten (§ 536 Abs. 1 Satz 1 BGB). Für die Zeit der geminderten Tauglichkeit ist der Mieter berechtigt, ab dem Tage nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist zur Behebung der Mängel, einen Betrag in Höhe von mindestens 20 % des Durchschnitts der letzten drei Monatsmieten einzubehalten (§ 536 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (3) Sofern der Betreiber durch entsprechende Mahnung des Mieters mit der ihm obliegenden Beseitigung von Mängeln, die die Aufrechterhaltung des Wohnheimbetriebes sowie den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen, in Verzug kommt, ist der Mieter berechtigt, die Mängelbeseitigung eigenverantwortlich im Rahmen der Ersatzvornahme zu Lasten des Betreibers durchführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, die entstandenen Kosten mit der Mietforderung zu verrechnen (§ 536 a BGB).

## § 9

Der Betreiber ist für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderung im Betrieb verantwortlich. Er hat die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Disposition der Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene betriebliche organisatorische Maßnahmen (z. B. Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Bewohner sind in geeigneter Form über Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der HBO erforderlichen Rauchwarnmelder ist auch in Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht werden, zu gewährleisten.

Auch in Unterkünften, die nicht unter den Anwendungsbereich der § 13 Abs. 5 HBO fallen, ist die Installation von Rauchwarnmeldern in den Schlafräumen sowie Fluren über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, angeraten.

**§ 10**

Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB über das Mietrecht ergänzend.

/5

- 5 -

**§ 10**

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Hiervon erhält der Nutzer zwei und die Betreiberin eine Ausfertigung.

Gießen, den

Für den Landkreis Gießen

---

Anita Schneider  
Landrätin

Der Betreiber

---

---

Dirk Oßwald  
Erster Kreisbeigeordneter

## **Anlage zum Unterbringungsvertrag über die Gemeinschaftsunterkunft / das Übergangwohnheim in ...**

Die oben genannte Gemeinschaftsunterkunft / das Übergangwohnheim ist nach folgenden Mindestanforderungen auszustatten:

### **Präventive Sicherheitsmaßnahmen:**

- Notruftelefon  
An einer für alle Hausbewohner zugänglichen Stelle ist ein Notruftelefon zu installieren, bei dem lediglich die Notrufnummern 110 und 112 freigeschaltet sind und gebührenfrei gewählt werden können.
- Außensicherung
  - Der Eingangsbereich ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
  - Zum Schutz vor nicht auszuschließenden Übergriffen müssen die Fenster und Balkontüre, zumindest im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss mit Außenrollläden gesichert sein.
- Entsprechend den jeweils geltenden feuertechnischen Vorschriften ist eine ausreichende Anzahl funktionsfähiger Feuerlöscher, Löschdecken etc. an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. Sie sind den Vorschriften entsprechend regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf dem Brandschutz und dem Gesundheitsschutz liegt dabei ein besonderes Augenmerk und die Einhaltung wird von Kreisseite regelmäßig kontrolliert.
- WLAN mit entsprechender Bandbreite
- Sozialraum (ab einer Größe der Gemeinschaftsunterkunft von 20 Personen)
- Bei der Unterbringung von Familien bedarf es zusätzlich eines Kinderspielraums
- Zudem ist auf ausreichend Freifläche zu achten
- Alle Zimmer müssen über Tageslicht und ordentliche Lüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Fernseher im Sozialraum der Gemeinschaftsunterkunft
- Sozialräume müssen von den Schlafräumen abgetrennt sein. In den Sozialräumen müssen Flächen für die Weitergabe von Informationen (Schwarze Bretter / Infotafeln) vorhanden sein.

### **Ausstattung der Unterbringungsräume:**

- je Person 1 Bett, für Babys und Kleinkinder geeignete Kinderbetten (Qualitätsmatratzen, kein Schaumstoff)
- je Einzelperson 1 abschließbarer Kleiderschrank aus Holz oder festen stabilen Werkstoffen  
bei Familien: Schrankfläche je nach Personenzahl und Alter der Kinder
- je Person ein Stuhl
- je Zimmer 1 Tisch
- je 2 Einzelpersonen ein Kühlschrank, bei Familien bis zu 5 Personen ein Kühlschrank, ab der 6. Person ein weiterer Kühlschrank oder ein entsprechend größeres Gerät
- zur Aufbewahrung lagerfähiger Lebensmittel, Geschirr, Bestecke etc. geeignetes Mobiliar (z.B. Küchenunterschrank, -hängeschrank, -hochschrank)

**In den Schlafräumen darf kein Kochen erlaubt werden.** Wasserkocher sind mit einer Keramikplatte zu betreiben.

### **Ausstattung der Gemeinschaftsküchen:**

- Die folgenden Mindestanforderungen an die Ausstattung der zentralen Küche beziehen sich nicht auf die Anzahl der Bewohner in der ehemaligen Wohnung:
- Je angefangene 7 Bewohner ein Herd (4 Platten) mit Backofen.
- Je angefangene 7 Bewohner eine Küchenspüle mit Geschirrablage auszustatten.

## **Sanitäre Anlagen**

Die folgenden Mindestanforderungen beziehen sich nicht auf abgeschlossene Wohneinheiten:

- je angefangene 5 Personen eine separat abschließbare Toilette  
Sofern die Toilettenräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Je WC muss eine Toilettenbürste vorhanden sein, die monatlich ausgetauscht wird.
- je angefangene 6 Personen eine separat von innen abschließbare Dusche und je 4 Personen ein Waschbecken (auch als Waschplatz organisierbar analog Sporthallen).  
Sofern die Dusch- und Waschräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Sie sind so zu gestalten, dass die Wahrung der Intimsphäre gewährt wird.

Je abgeschlossener Wohneinheit ist ein Bad mit mindestens

- einer Toilette, mit Toilettenbürste, die nach Bedarf ausgetauscht wird.
- einer Dusche und
- einem Waschbecken

vorzusehen.

## **Waschen und Trocknen:**

- je angefangene 10 Personen eine Waschmaschine
- jeweils gleiche Anzahl Wäschetrocknern oder ein separater Trockenraum in ausreichender Größe und Ausstattung. Bei geeigneter Witterung können alternativ auch Trockenmöglichkeiten im Freien zur Verfügung gestellt werden.

## **sonstige Ausstattung:**

Den Bewohnern sind für die Dauer der Unterbringung leihweise folgende Gegenstände zu überlassen

- eine Garnitur Bettwäsche, bestehend aus:
  - 1 Einziehdecke
  - 1 Kopfkissen
  - 2 Bettlaken
  - 2 Satz Bettbezüge (Kopfkissen und Bettenbezug)
- für Babys und Kleinkinder Kinderbettwäsche, bestehend aus:
  - 2 Einziehdecken
  - 1 kleines Kissen
  - 3 Bettlaken
  - 3 Satz Bezüge
  - 1 Matratzenauflage

4 Frotteetücher:

- 1 Duschtuch 70 cm x 140 cm
- 3 Handtücher 80 cm x 40 cm
- Haushaltsgegenstände
  - je einzel-untergebrachter Person oder Familie ein Föhn
  - je Person eine Ausstattung Essgeschirr (flache Teller, Suppenteller, Trinkglas, Tasse, Frühstücksteller)
  - je Person eine Besteckgarnitur (Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel)
  - je Wohneinheit ein Schneidebrett, ein Schneidmesser, ein Schälmesser,
  - je untergebrachter Einzelperson ein Kochtopf (20 cm Durchmesser), eine Bratpfanne (20 cm Durchmesser), eine Servierschüssel, eine Rührschüssel, ein Haushaltssieb, zwei Topflappen, zwei Geschirrtücher, eine Spülbürste
  - je Familie mind. eine Bratpfanne (26 oder 28 cm Durchm.), 2 Kochtöpfe, davon einer mind. 24 cm Durchm., zwei Topflappen, 4 Geschirrtücher, eine Spülbürste

- Je Zimmer oder je Familie ein Besen, ein Schrubber, ein Handfeger, ein Kehrblech, ein Putzeimer, ein Bodenwisch Tuch, zwei Wischtücher

Defekte oder zerschlossene Ausstattungsteile sind umgehend zu ersetzen. Mutwillig zerstörtes Inventar ist dezidiert nachzuweisen und muss anschließend von dem Verursacher eingefordert werden.

### **Büroraum**

Für die allgemeine Beratung und soziale Betreuung der Bewohner werden vom Landkreis beauftragte Personen regelmäßige Sprechstunden im Haus anbieten. Hierzu ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen und auszustatten mit:

- einem Telefon
- einem Schreibtisch oder einem anderen für eine Beratung geeigneten Tisch
- vier Stühlen
- einem verschließbaren Büroschrank zur Aufbewahrung von Unterlagen
- einen Internetanschluss
- eine separate, abschließbare Toilette

nachrichtlich:  
Bildung und Teilhabe  
(Koordination & Leistungsgewährung) auch für Asyl,  
im Stab Vers.amt/BTP  
(1 VZÄ f. Asyl)

# Organisation Asyl

## Fachdienst Soziales & Senioren

Leitung: Marita Seibert  
Stellv.: Achim Szauter

Gesamt-Koordination Asyl  
Jörg Glasenhardt-Frey mann  
(0,25 VZÄ)

### Team Asyl - Verwaltung

Ltg.: Jörg Glasenhardt-Frey mann  
(0,75 VZÄ)  
Stellv.: Hans-Peter Christof  
(0,1 VZÄ)

- Hans-Peter Christof (0,9 VZÄ)
- Angelo, Steven (1 VZÄ)
- Friess, Franziska (1 VZÄ)
- Graulich, Thomas (1 VZÄ)
- Rüger, Dirk (1 VZÄ)
- Wehrum-Burk, Petra (0,6 VZÄ)
- SB N.N. (1,0 VZÄ) - Leistungsgew.
- SB N.N. (1,0 VZÄ) - Immob.mang.
- MA N.N. (0,5 VZÄ) - Statistiken,  
Berichtswesen
- MA N.N. (0,5 VZÄ) IT-Admin.,  
anges. im Stab Interner Dienst)

### Team Asyl - Sozialer Dienst

Leitung: N.N. (1,0 VZÄ)  
Stellv.: N.N. (0,1 VZÄ)

- Jürgen David (1,0 VZÄ)
- Sagirmahmutoglu, Hüsnüye (1,0 VZÄ)
- Will, Katharina (1,0 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Flach, Norbert (EHC, 1,0 VZÄ)
- Schmitt, Annette (IB, 1,0 VZÄ)

#### Schnittstelle zu Externen:

- Diakonisches Werk / Ehrenamt  
(0,5 VZÄ, ab 1.5.2015 mit 1,5 VZÄ)
- ZAUG /Berufsintegration (1,5 VZÄ)

**Stab Vers.amt/BTP**  
(Monika Inderthal)  
  
Versicherungsamt /  
Bildungs-/Tafelhilfeleistungen

**Fachdienst Soziales & Senioren**  
(Leitung: Marita Seibert  
Stellvertretung: Achim Szauter)  
  
Geschäftszimmer  
(Alisa Lenz)

**Stab KdU**  
(Igor Dragoja)  
  
KdU-Controlling, -Handlungs-  
anweisg., -Berichtsw.)



**Stab Altenhilfeplanung**  
(Ruth Hoffmann)  
(perspekt.: Seniorenbüro, Team 4)  
  
Sen.B., Teilraumkonf., Netzwerke,  
PSP, Beko, Projekte, Planung

**Organigramm FD Soziales  
und Senioren  
des Landkreises Gießen -  
Aufgaben**  
(Stand: 12. Mai 2015)

**Gesamt-Koordination Asyl**  
(Jörg Glasenhardt-Freyman)  
grunds. Regelungskompetenz

**Regionalteam 1**  
(Petra Sommerlad)

Grundsatzfragen:

- o Krankenhilfe (außer Asyl)
- o Obdachlosenhilfe
- o Regelungskompetenz "Einmalige Beihilfe" (SGB II und SGB XII)
- o Hilfe zum Lebensunterhalt/ Kap. 3 SGB XII
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/ Kap. 4 SGB XII
- o Krankenhilfe
- o Krankenhilfeabrechn.
- o BTP (nur Schulbedarf)
- o Sozialpädagogische Betreuung in Einzelfällen im SGB XII
- o Entwurf von Widerspruchsbescheiden

**Regionalteam 2**  
(Karoline Bauer)

Grundsatzfragen:

- o Frauenhaus
- o Unterhalt
- o Hilfe zum Lebensunterhalt/ Kap. 3 SGB XII
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/ Kap. 4 SGB XII
- o Krankenhilfe
- o BTP (nur Schulbedarf)
- o Sozialpädagogische Betreuung in Einzelfällen im SGB XII
- o Geltendmachung von Unterhalt
- o Entwurf von Widerspruchsbescheiden

**Team 3**  
WoGG, BAföG, USG  
(Wolfgang Rock)

Grundsatzfragen:

Koordinator für  
Ausbildung im FD50

- o Gewährung von Wohngeld
- o Gewährung von SchülerBAföG
- o Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen
- o Entwurf von Widerspruchsbescheiden

**Team 4**  
Senioren & Pflege  
(Achim Szauter)

Grundsatzfragen:

- o Bestatt.kosten
- o Pflegesatzverhandlungen
- o Hilfe z. Pflege
- o Geltendmachung von Unterhalt
- o Geltendmachung vorrangiger zivilrechtl. Forderungen (WohnR., AltersR. & Rückforderungen, Schenkungen)
- o Bestattungskosten
- o Hilfe besondersoz. Schwierig.
- o Entw. Widerspruchsbescheide
- o SpätaussiedlG
- o 2. SED-RehaG
- o perspektivisch: Seniorenbüro (Aufg. S. oben)

**Team 5**  
Asyl - Verwaltung  
(J. Glasenhardt-Freyman)

Grundsatzfragen:

- o Erarbeitung, Umsetzung, Kontrolle KT-Richtlinien Asyl
- o Kommunikation n. Innen & außen
- o Bürgerversammlungen, komm. Gremien, Ausländerbeirat, Runde Tische
- o Asyl
- o Unterbringung von Flüchtlingen
- o Immo.b.mang.
- o Gewährung Leistungen AsylbLG + Schulbedarf
- o Abrechnungen GU-Betreiber
- o Krankenhilfe
- o Prüfung/Abgabe Widersprüche an das RP
- o IT-Administration
- o Statistik, Berichtswesen

**Team 6**  
Asyl - Sozialer Dienst (N.N.)

Grundsatzfragen:

- o Qualitätsrichtlinien Sozialarbeit
- o Sozialpädagogische Betreuung
- o Zuweisungen und Umverteilung von Asylbewerbern
- o Runde Tische vor Ort & Bürgervers.
- o Wohn-/Auszugsberatung
- o Schnittstelle zu:
- o DW (Ehrenamtsarbeit)
- o ZAUG (Berufsintegration)

## FLÜCHTLINGSBETREUUNG IM LANDKREIS GIEßEN

### DEFINITION DER „RUNDEN TISCHE“

Ziel des Papiers ist es, die inzwischen verschiedenen Gesprächsrunden und Akteure in der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung zu strukturieren und für die unterschiedlichen Formate einheitliche Bezeichnungen und Verantwortlichkeiten zu definieren.

#### 1) Vortreffen

- a. Teilnehmer: Bürgermeister, Dezernat II + IV, örtliche Kirchengemeinden (immer katholische und evangelische; wenn vorhanden weitere Glaubensgemeinschaften), Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Flüchtlingsseelsorge EKHN, Diakonie, Betreiber
- b. Zeitpunkt: vor Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft
- c. Leitung: Dezernat II oder IV
- d. Organisation: Dezernat II Büro

#### 2) Steuerungsgruppe Asyl vor Ort

- a. Teilnehmer: Sozialarbeiter vor Ort, Bürgermeister und/oder örtlich Beauftragter der Gemeinde für Flüchtlingsfragen, örtliche Kirchengemeinden; wenn vorhanden weitere Glaubensgemeinschaften, Teamleitung Asyl, Diakonie, evangelische Flüchtlingsseelsorge, ggf. örtlich Aktive, Betreiber bei Bedarf dazu einladen
- b. Rhythmus: 2 – 4 x im Jahr und nach Bedarf
- c. Leitung: jeweiliger Bürgermeister
- d. Organisation: Evang. Flüchtlingsseelsorge

#### 3) Verwaltungsinterne Koordination „Runder Tisch Asyl“

- a. Teilnehmer: Dezernenten II + IV, Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Fachdienstleitung 60, Sachgebietsleiter SpDi, Vertreter aus dem Jobcenter, Vertreter Stab Arbeitsmarkt, ZAUG Geschäftsführung, Diakonie, ev. Flüchtlingsseelsorge
- b. Rhythmus: alle 2 Wochen
- c. Leitung: Dezernat II
- d. Organisation: Dezernat II Büro

#### 4) Koordinationsgruppe Asyl kreisweit

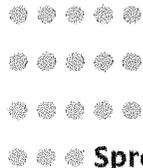
- a. Teilnehmer: Diakonie, Flüchtlingsseelsorge, Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Dezernat II und IV
- b. Rhythmus: 2 – 4 x im Jahr und nach Bedarf
- c. Leitung: Dezernat II
- d. Organisation: Dezernat II Büro

#### 5) Arbeitskreise mit Ehrenamtlichen vor Ort („Freundeskreis“)

- a. Teilnehmer: Ehrenamtliche, Diakonie, Sozialarbeiter vor Ort, Teamleitung Asyl und Fachdienstleitung 50 (Soziales) bei Bedarf, Flüchtlingsseelsorge bei Bedarf
- b. Rhythmus: regelmäßig nach örtlichem Bedarf
- c. Leitung: Diakonie (später möglichst örtliche Leitung mit Unterstützung durch Diakonie)
- d. Organisation: bei neuen Gemeinschaftsunterkünften: Diakonie; bei bestehenden Runden Tischen (z.B. Laubach): wie bisher (Evang. Flüchtlingsseelsorge)

**6) Anliegerversammlung**

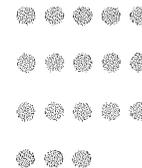
- a. Teilnehmer: zuständiger Bürgermeister, Diakonie, Teamleitung Asyl, evangelische Flüchtlingsseelsorge, Anwohner
- b. Rhythmus: nach Bedarf
- c. Leitung:
- d. Organisation: Terminierung durch Diakonie, Anfertigung Handzettel durch Dez II Büro in Abstimmung mit Bürgermeisterbüro



## Sprechzeiten



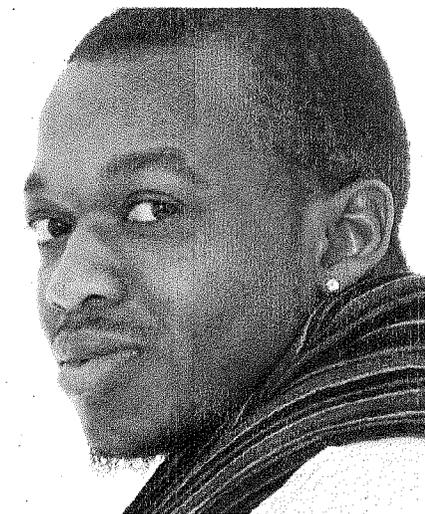
## Kontakt



Sie möchten weitere Informationen erhalten?

Britta Strauch steht Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: 0641 95225-17  
mobil: 0160 93909003  
E-Mail: [move@zaug.de](mailto:move@zaug.de)



### Wir kommen zu Ihnen

Wir sind werktags mit unserem Beratungsmobil in den Gemeinschaftsunterkünften und Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen unterwegs und stehen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung. Die genauen Sprechzeiten erfahren Sie im Internet: [www.zaug.de](http://www.zaug.de) oder telefonisch unter: 0641 95225-17.

Gerne besprechen wir gemeinsam die Möglichkeiten einer Arbeitserprobung im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitsgelegenheit.

### Impressum

#### Herausgeber

Zentrum Arbeit und Umwelt  
Gießener gemeinnützige Berufsbildungs-  
gesellschaft mbH  
Kiesweg 31, 35396 Gießen  
Geschäftsführung: Monika Neumaier  
[www.zaug.de](http://www.zaug.de); Telefon: 0641 952 2510  
März 2015  
fotolia.com © AlemTMA, Daniel Ernst,  
Kaesler Media, Jasmin Merdan

#### Druck Fotonachweis

## Menschen mit vielen Kompetenzen

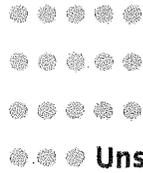
## INTEGRATION

Migranten/Asylbewerber

Optimal

Vorbereiten für die

Erwerbstätigkeit



## Unsere Aufgabe

Beratung und Vermittlung von Asylbewerbern in Praktikum und Arbeitsgelegenheiten

Wir tun etwas!

Die vom Landkreis Gießen betreuten Asylbewerber bringen meist aus ihren Herkunftsländer Arbeits- und Lebenserfahrung mit.

Das Projekt **INTEGRATION**  
Migranten/Asylbewerber  
Optimal  
Vorbereiten für die  
Erwerbstätigkeit

führt eine aufsuchende Beratung in Gemeinschaftsunterkünften durch. Ziel ist es, den Personen eine Arbeitsgelegenheit oder ein Praktikum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu vermitteln.

**Modul Berufsstart:**  
Arbeitsgelegenheit oder Praktikum zum Übergang in die Erwerbstätigkeit

### Ziele

- \* Integration durch Arbeit
- \* Profitieren von internationalen Kompetenzen
- \* Mögliche Fachkräftesicherung für regionale Unternehmen

### Vorgehen

- \* Gemeinsame Abstimmung mit den zuständigen Sozialpädagogen
- \* Prüfung der Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen
- \* Gemeinsame Abstimmung der beruflichen Zukunftsgestaltung
- \* Enge Begleitung durch erfahrene Beratungsfachkraft

## Arbeitsgelegenheiten

**Arbeitsgelegenheit nach Asylbewerberleistungsgesetz**

**Dauer:**  
Ø 2 Monate, max. 20 Stunden pro Woche

**Tätigkeitsort:**  
Staatliche, kommunale oder gemeinnützige Institutionen im Landkreis Gießen.

**Entgelt:**  
Das Entgelt beträgt 1,05 Euro pro Stunde (gem. §5 Abs. 2 AsylbLG). Die Zahlung erfolgt von der arbeitgebenden Institution direkt an den Asylbewerber. Es erfolgt keine Anrechnung des Betrages auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Krankenversicherung:**  
Der Asylbewerber ist während der Tätigkeit über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert.

**Haftpflichtversicherung:**  
Bei Bedarf muss diese über die Institution abgeschlossen werden, die die Arbeitsgelegenheit anbietet.

**Genehmigung:**  
Die Genehmigung erfolgt durch das Team Asyl des Landkreises Gießen. Eine Vereinbarung über die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit muss vorliegen.

**Kündigung:**  
Eine beidseitige Kündigung ist mit Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von 3 Tagen möglich.

## Praktikum

**Praktikum nach Asylbewerberleistungsgesetz**

**Dauer:**  
4 Wochen, Verlängerung um 2 Wochen möglich; Vollzeit, Teilzeit jedoch möglich

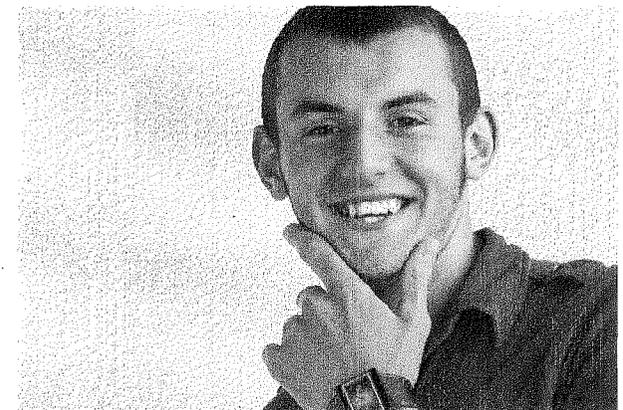
**Tätigkeitsort:**  
Unternehmen im Landkreis Gießen

**Entgelt:**  
Ein Entgelt wird nicht gezahlt. In Einzelfällen können anfallende Fahrtkosten im angemessenen Umfang zum Praktikumsbetrieb gegen entsprechende Nachweise über die Kreisverwaltung Gießen erstattet werden.

**Krankenversicherung:**  
Der Asylbewerber ist während der Tätigkeit über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert.

**Genehmigung:**  
Das Praktikum muss mit dem Team Asyl abgestimmt werden und der Vertrag vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Kündigung:**  
Eine beidseitige Kündigung ist mit Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Tagen möglich.



### **Trägerbeschreibung**

Das Zentrum Arbeit und Umwelt - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft (ZAUG gGmbH) bietet seit 1988 Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für Jugendliche und Erwachsene aus der Region im Rahmen spezieller Förderprogramme mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung auf den Arbeitsmarkt. Gesellschafter der ZAUG gGmbH sind alle Kreisstädte und Kreisgemeinden des Landkreises Gießen, die Universitätsstadt Gießen und der Landkreis Gießen als Hauptgesellschafter. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Satzungsgemäßer Auftrag der ZAUG gGmbH ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Allein im Jahr 2013 verzeichnete unsere Statistik 1.722 Teilnehmende an Angeboten der beruflichen Bildung.

Die Verzahnung mit Betrieben in der Region Mittelhessen ist im Rahmen der beruflichen Förderung entscheidend. Auf alle Ausbildungsberufe bezogen, arbeitet die ZAUG gGmbH aktuell ganz konkret mit 262 Betrieben der unterschiedlichsten Branchen zusammen. Durch unsere langjährige Präsenz als Anbieter von beruflicher Bildung und Weiterbildung für Jugendliche und junge Erwachsene haben wir sehr gute Kontakte zu kleinen- und mittelständischen Unternehmen. Die ZAUG gGmbH kann im Rahmen bisher durchgeführter Projekte bei der Akquise von Praktikums- und AGH-Plätzen auf seine umfassenden Erfahrungen und guten Kooperationen in der Region Mittelhessen zurückgreifen.

### **Regionale Ausgangssituation**

Mit Stand Januar 2015 werden vom Landkreis Gießen 1.135 Asylbewerber bzw. Asylberechtigte betreut. Diese wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen, verteilt im Landkreis Gießen. Der Landkreis Gießen umfasst 18 Kommunen mit ca. 253.000 Einwohnern (Fortschreibungsergebnisse 2. Hj. 2013 auf Basis des Zensus 2011). Aktuell sind nur wenige Asylbewerber und auch nur an ausgesuchten Standorten, in einer Arbeitsgelegenheit bzw. in einem Praktikum tätig. Der Landkreis Gießen bietet allen Asylbewerbern die Teilnahme an einer Sprachförderung an.

### **Projektziele**

Ziel ist der Aufbau und die Erprobung einer Beratungs- und Vermittlungsstruktur für Asylbewerber (nach dem schulpflichtigen Alter), zur Teilnahme an Praktika und Arbeitsgelegenheiten. Dadurch soll der Einstieg in das Berufsleben und die damit verbundene gesellschaftliche Integration für Asylbewerber im Landkreis Gießen erleichtert werden. Ziel ist es, dass Asylbewerber Erfahrungen in bestimmten Arbeitsbereichen erlangen und dadurch die Chance, in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu gelangen, zu erhöhen.

## **Projektumsetzung**

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit bzw. Praktikum gefördert und ausgebaut werden können. Die Tätigkeiten dienen als Sprungbrett in die Arbeitswelt und werden entsprechend gestaltet. Die Teilnahme ist für Asylbewerber ausdrücklich freiwillig und als Angebot zu verstehen.

Die Umsetzung der Beratungs- und Vermittlungsstruktur erfolgt durch eine aufsuchende Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. in den Rathäusern der Kommunen. Hierfür werden feste Sprechzeiten für die einzelnen Beratungsstandorte vereinbart. Zur Entspannung der räumlichen Situation in den Gemeinschaftsunterkünften und zur Einhaltung der Persönlichkeitsrechte, soll hierfür ein Beratungs-Bus eingesetzt werden.

Im Vorfeld jeder Beratungseinheit wird mit dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter Kontakt aufgenommen um abzusprechen, welche Asylbewerber für ein Praktikum bzw. eine Arbeitsgelegenheit grundsätzlich in Frage kommen. Insbesondere der Aufenthaltsstatus sowie die körperliche und geistige Verfassung einer Person ist für diese Vorauswahl entscheidend.

Im anschließenden Beratungsgespräch wird geprüft, welche Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen die einzelne Person mitbringt und wie ihre berufliche Zukunft gestaltet werden könnte bzw. was das Ziel der beruflichen Integration sein soll. Während des Beratungsprozesses wird erwogen und gemeinsam besprochen, in welcher Form die Arbeitserprobung erfolgen soll. Die Asylbewerber werden über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten der Tätigkeit durch eine Beratungsfachkraft informiert. Alle Personen, die an einer Arbeitsgelegenheit oder an einem Praktikum teilnehmen, werden während der Tätigkeit durch eine Beratungsfachkraft eng begleitet.

### Arbeitsgelegenheit nach AsylbLG, max. 20 Std. pro Woche, Dauer Ø 2 Monate

Die Arbeitserprobung und Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit erfolgt ausschließlich bei staatlichen, kommunalen oder bei gemeinnützigen Institutionen, sofern die zu leistende Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral gemäß § 16d SGB II sind. Die Arbeitsgelegenheiten werden zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Teilnehmenden ausgeführt werden können und zumutbar sind.

Die Arbeitszeit wird zwanzig Stunden pro Woche nicht überschreiten und beträgt im Durchschnitt zwei Monate, im Einzelfall kann die Arbeitsgelegenheit zeitlich verlängert werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 Euro (gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG) je Stunde und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt direkt an den Asylbewerber. Der Betrag wird nicht bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Die Asylbewerber sind während einer Arbeitsgelegenheit über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden. Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, wird dieses extra angefordert, wobei die Kostenübernahme der notwendigen Bescheinigung vor deren Ausstellung mit der Kreisverwaltung Gießen zu klären ist. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Bevor eine Beschäftigung erfolgen kann, muss die Arbeitsgelegenheit durch das Team Asyl des Landkreises genehmigt und diesem die Vereinbarung über die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung vor Beginn vorgelegt werden.

Die Arbeitsgelegenheit kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung der Arbeitsgelegenheit ist dem Team Asyl umgehend zu melden.

#### Praktikum nach AsylbLG, max. 6 Wochen pro Person

Das Betriebspraktikum hat die Aufgabe, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Der Praktikumsplatz sollte den Asylbewerbern Einblicke in Arbeitsprozesse und Strukturen der Arbeitswelt erlauben. Ein Praktikum kann insbesondere auch dafür hilfreich sein, vorhandene soziale Fähigkeiten am Arbeitsplatz einzubringen und auszubauen. Daher können auch gering qualifiziertere Asylbewerber an einem Praktikum teilnehmen.

Ein Praktikum dauert einen Monat und kann bei Bedarf um maximal zwei Wochen verlängert werden. Das Betriebspraktikum kann eine ganztägige Tätigkeit umfassen, Teilzeit ist jedoch auch möglich. Ein Entgelt wird nicht gezahlt. Die Asylbewerber sind während eines Praktikums über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert. Anfallende Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb werden bei Bedarf im Einzelfall in angemessenem Umfang und gegen einen entsprechenden Nachweis vom Landkreis Gießen getragen.

Als Praktikumsbetriebe kommen Unternehmen in Frage, die den Teilnehmenden berufliche Erfahrungen vermitteln können und wo sie berufliche Fähigkeiten erworben werden können. Der Praktikumsbetrieb stellt dem Teilnehmenden am Ende des Praktikums eine Praktikumsbestätigung aus, welche über die Tätigkeiten und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Auskunft gibt. Die Beratungsfachkraft unterstützt hierbei den Betrieb.

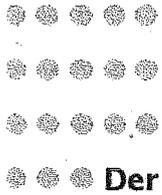
Das Praktikum wird mit dem Team Asyl abgestimmt und der Praktikumsvertrag wird vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung vorgelegt.

Das Praktikum kann mit einer Kündigungsfrist von drei Werktagen von beiden Seiten vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung des Praktikums ist dem Team Asyl umgehend zu melden.

#### **Zielvereinbarungen**

Für 50 Asylbewerber wird eine möglichst wohnortnahe Arbeitsgelegenheit organisiert.

Für 50 Asylbewerber wird ein möglichst wohnortnahes Praktikum organisiert.



## Der Kreisausschuss

## Standards für Sprachkurse

In Absprache mit dem Team Asyl werden Deutschkurse im Regelfall eingerichtet, wenn 8 Personen Interesse bekundet haben. Dies wird mit Hilfe der Sozialarbeiter/-innen vor Ort in deren Sprechstunden und per Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft erfragt und der KVHS mitgeteilt.

Ein Kurs wird nach 250 Unterrichtsstunden beendet; sollte sich die Teilnehmerzahl auf 3-4 Personen reduzieren, wird mit dem Teamleiter Asyl das weitere Vorgehen geklärt: Abbruch/Beendigung oder Aussetzen bis die Teilnehmerzahl wieder steigt.

Die zum Einsatz kommenden Lehrkräfte verfügen im Regelfall über Deutsch als Fremdsprache (DaF)/Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Erfahrungen aus eigener Unterrichtstätigkeit. Binnendifferenziertes Unterrichten mit heterogenen Lerngruppen (von Akademiker bis lernungewohnt) muss zu ihrem Methodenrepertoire gehören. Aber: Sie sind nicht nur ‚Sprachmittler‘ sondern in vielen Fällen auch die regelmäßig ansprechbaren Helfer bei den ‚Dingen des Alltags‘ oder Behördenbriefen und -gängen.

Im Unterricht wird zunächst mit dem Einstiegskurs ‚Erste Schritte plus‘ (Hueber Verlag) gearbeitet. Das Büchlein ist von den Teilnehmenden zu kaufen (Preis aktuell € 10,99) und bietet eine für den Einstieg gut passende Themenpalette auf einfachem Niveau für ca. 100 Unterrichtsstunden. Einen Überblick über die Inhalte sind beigefügt.

Im Anschluss kann die Lerngruppe mit dem Lehrwerk ‚Schritte Plus‘ weiterarbeiten. Die Erfahrungen zeigen, dass Band 1 und Teile von Band 2 noch innerhalb der verfügbaren 150 Stunden behandelt werden können. Für die Teilnehmenden bedeutet dies, dass sie – sobald die Verpflichtung zum Integrationskurs durch der Ausländerbehörde vorliegt – die ersten 1 bis 2 Module des Integrationskurses nicht belegen müssen, da sie deren Inhalte bereits in ihrem DaF-Asyl-Kurs bearbeitet haben. Die KVHS bietet diese Integrationskurse zur Fortsetzung des Spracherwerbs in vielen Kreiskommunen an.

## INHALT

<b>1</b>	<b>Begrüßungen</b>	<b>7</b>
A	Hallo! Guten Tag!	7
B	Ich heiße ...	8
C	Wie geht es Ihnen?	10
D	Zahlen 1–20	12
E	Das kann ich	14
	<b>Grammatik:</b>	
	• W-Frage: <i>Wie heißen Sie?</i>	
	• Aussage: <i>Ich heiße ...</i>	
	• Personalpronomen <i>ich, Sie</i>	
	• Verbkonjugation ( <i>ich, Sie</i> ): <i>heißen</i>	
<b>2</b>	<b>Meine Familie</b>	<b>15</b>
A	Das ist meine Familie.	15
B	Sie ist 10 Jahre alt.	17
C	Ich bin 42.	18
D	Meine Familie	20
E	Das kann ich	22
	<b>Grammatik:</b>	
	• Possessivartikel <i>mein/meine</i>	
	• Personalpronomen <i>er/sie</i>	
	• Verbkonjugation ( <i>er/sie</i> ): <i>heißen, sein</i>	
<b>3</b>	<b>Herkunft</b>	<b>23</b>
A	Wo wohnen Sie?	23
B	Woher kommen Sie? – Aus Italien.	24
C	Kommen Sie aus Spanien? – Nein.	25
D	Alexis kommt aus Griechenland.	27
E	Ich bin ledig und habe keine Kinder.	29
F	Das kann ich	30
	<b>Grammatik:</b>	
	• W-Frage, Ja-/Nein-Frage	
	• Präpositionen: <i>in, aus</i>	
	• Verbkonjugation ( <i>ich, er/sie, Sie</i> ): <i>kommen, wohnen, heißen, sein, haben</i>	
<b>4</b>	<b>Im Deutschkurs</b>	<b>31</b>
A	Wie heißt du? Wie geht es dir?	31
B	Ich spreche Türkisch und Deutsch.	33
C	Im Deutschkurs	34
D	Sie lernen Deutsch.	36
E	Suche ...	37
F	Das kann ich	38
	<b>Grammatik:</b>	
	• Personalpronomen <i>du, sie</i> (Plural)	
	• Verbkonjugation: <i>sprechen</i>	
<b>5</b>	<b>Beruf</b>	<b>39</b>
A	Maier – Malerin	39
B	Was sind Sie von Beruf?	41
C	Ich arbeite auch am Wochenende.	42
D	Es ist ein Uhr.	44
E	Ein Schichtplan	45
F	Das kann ich	46
	<b>Grammatik:</b>	
	• Präpositionen: <i>am, von ... bis</i>	

<b>6</b>	<b>Freizeit</b>	<b>47</b>
A	Aktivitäten	47
B	Was machen Sie gern?	49
C	Internet-Profil	51
D	Heute, morgen, übermorgen ...	52
E	Wer macht was gern?	53
F	Das kann ich	54
	<b>Grammatik:</b>	
	• Adverbien: <i>gern, immer, oft, manchmal, heute, morgen, ...</i>	
	• Negation: <i>nicht</i>	
	• Präposition: <i>um</i>	
	• Verbkonjugation: <i>sehen, lesen</i>	
<b>7</b>	<b>Essen und Trinken</b>	<b>55</b>
A	Lebensmittel	55
B	Ich esse gern Obst.	57
C	Essen und Trinken International	59
D	Ich koche am Mittag.	60
E	Ein Rezept	61
F	Das kann ich	62
	<b>Grammatik:</b>	
	• Nullartikel	
	• Adverbien: <i>einmal/zweimal/dreimal am Tag</i>	
	• Verbkonjugation: <i>essen</i>	
<b>8</b>	<b>Einkaufen</b>	<b>63</b>
A	Ich brauche Reis.	63
B	Orientierung im Supermarkt	64
C	Da ist der Kaffee.	65
D	Was kostet die Schokolade?	67
E	An der Fleischtheke	68
F	Das kann ich	70
	<b>Grammatik:</b>	
	• bestimmter Artikel: <i>der/das/die</i>	
<b>9</b>	<b>In der Stadt</b>	<b>71</b>
A	Orte	71
B	Ist hier eine Bank in der Nähe?	73
C	Das ist kein Kiosk.	75
D	Eine Einladung	77
E	Das kann ich	78
	<b>Grammatik:</b>	
	• unbestimmter Artikel: <i>ein/eine</i>	
	• Negativartikel: <i>kein/keine</i>	
<b>10</b>	<b>Körper</b>	<b>79</b>
A	Mein Bein tut weh.	79
B	Eine Nase, viele Nasen.	81
C	Ich bin erkältet.	82
D	Gesundheits-Tipps	84
E	Das kann ich	86
	<b>Grammatik:</b>	
	• Plural	
	• Imperativ ( <i>du, Sie</i> )	

**Jung, Eva-Maria**

---

**Betreff:** WG: Entwurf der Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen

**Von:** Roska, Marketa

**Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2015 11:41

**An:** Jung, Eva-Maria

**Cc:** Edin Muharemovic ([edinmuharemovich@yahoo.de](mailto:edinmuharemovich@yahoo.de)); [F.Hoenle@gmx.de](mailto:F.Hoenle@gmx.de); Ludmilla Antonov; [Maria.Jorge@gmx.de](mailto:Maria.Jorge@gmx.de); Serdar Isik ([diyarisik@gmx.de](mailto:diyarisik@gmx.de)); [timvs@gmx.de](mailto:timvs@gmx.de); Younes Qrirou ([siskologie@hotmail.com](mailto:siskologie@hotmail.com))

**Betreff:** AW: Entwurf der Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen

Liebe Frau Jung,

der Vorstand des Ausländerbeirates hat gestern über den Entwurf beraten und gibt folgende Rückmeldung dazu:

Der Entwurf wird insgesamt positiv bewertet, mit folgenden Kommentaren/Ergänzungsvorschlägen:

- Wünschenswert wäre eine wesentliche Herabsetzung der Betreuungsquote der Sozialarbeiter – z.B. um die Hälfte (also 90 Personen pro Sozialarbeiter)
- Vorschlag: der Kreisausländerbeirat ist hessenweit mit anderen Ausländerbeiräten, Flüchtlingsorganisationen und dergleichen vernetzt. Seine Verteiler könnten bei der Suche nach Sozialarbeiter\_innen genutzt werden. So könnten eventuell auch mehr Bewerber mit Migrationshintergrund gewonnen werden.
- Frage: Wie ist die Aufsicht über den Zustand von Privatwohnungen geregelt, in denen manche der Flüchtlinge leben?
- Frage und Vorschlag: Soll das Liegenschaftsmanagement wünschenswerter Weise in der Kreisverwaltung bleiben oder ist eine Vergabe an externe Anbieter geplant? Falls ersteres zutrifft, sollte dies explizit erwähnt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

*Marketa Roska*

Geschäftsstelle des Ausländerbeirates des Landkreises Gießen  
Stabsstelle 91 - Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit  
Riversplatz 1-9  
Haus F, Raum 207  
35394 Gießen

Tel.: (0641) 9390 1790  
Fax: (0641) 9390 1787

[Marketa.Roska@lkgi.de](mailto:Marketa.Roska@lkgi.de)  
[www.kab-giessen.de](http://www.kab-giessen.de)

## Jung, Eva-Maria

---

**Von:** holger.claes@diakonie-giessen.de  
**Gesendet:** Freitag, 15. Mai 2015 00:01  
**An:** Jung, Eva-Maria  
**Cc:** Osswald, Dirk  
**Betreff:** Antwort: Rückmeldung der LIGA zur Asylrichtlinie  
**Anlagen:** 14-12\_Liga u.a.-überar. Mindeststandards GU. doc.pdf; Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten.pdf

Liebe Frau Jung, lieber Herr Oßwald,

die Liga der Wohlfahrtsverbände hat sich am Montag in ihrer Sitzung im Rahmen des Jour Fix mit der Richtlinie des Landkreises Gießen beschäftigt.

Zunächst gilt festzuhalten, dass die Liga der Wohlfahrtsverbände in Stadt und Landkreis Gießen sich der Schwere der Aufgabe bewusst ist, die sich mit der Aufnahme von Flüchtlingen im Bereich des Landkreises Gießen ergeben und bietet auch weiterhin Hilfe und Unterstützung an, wenn dies gewünscht und erforderlich ist.

Grundsätzlich macht sich die Liga Gießen die Forderungen der Liga Hessen zu eigen, die sich in den beiden dieser Mail angefügten Dateien befinden. Diese Forderungen unter dem Thema "Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten" und "Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften". Darin hat die Landes-Liga klar Aussagen gemacht, die auch für den Entwurf der Richtlinie von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere für die Anlagen 2 (Mustervertrag mit Beteibern) und 3 (Anlage zum Mustervertrag) sowie für den Betreuungsschlüssel.

Die Anlagen waren im übrigen bei dem uns übersandten Entwurf nicht dabei, durch persönliche Kenntnis der meisten erwähnten Unterlagen sah ich mich aber dennoch ausreichend informiert. Die erwähnte Anlage 4 (Fragebogen des Diakonischen Werks) muss gestrichen werden, da wie bereits mitgeteilt, ein solches völlig standardisiertes Muster eines "Fragebogens für Ehrenamtliche" nicht existiert und auch in der Praxis für nicht sinnvoll gehalten wird.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

1. Die Liga Gießen weist für den mittleren Absatz Seite 2 darauf hin, dass nach unserer Auffassung max. 50 Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden sollten. Hilfreich wäre das Einfügen nach "Gemeinschaftsunterkunft" und vor "Aufgrund" der Satz: "Es besteht grundsätzlich die Absicht, die maximale Belegung pro Gemeinschaftsunterkunft auf 50 Personen zu begrenzen". Dann kann der nächste Satz auch stehenbleiben, allerdings sollte dringend "auf Dauer" gestrichen werden, da dieses eine unbefristete Erhöhung der Obergrenze bedeutet. Die Liga geht selbstverständlich davon aus, dass eine evtl. notwendige und von den Kreisgremien beschlossene Erhöhung der Obergrenzen nur befristet für die Dauer des Bedarfes sein kann.

2. Auf Seite 3 sind Aussagen zum Betreuungsschlüssel getroffen worden. Die Liga Hessen hat in ihrer Ausarbeitung einen Schlüssel von 1:80 empfohlen, der auch von der Liga Giessen gewünscht wird. Wir empfehlen die Aufnahme eines zusätzlichen Passus nach "180 Personen". "Es besteht grundsätzlich die Absicht, diesen Betreuungsschlüssel zu vermindern auf eine Betreuungsquote, wie von der Liga der Wohlfahrtsverbände gefordert".

Damit kann der Landkreis sich fachlich aus unserer Sicht fachlich gut positionieren und dieses auch dann nach und nach einführen. Bei der bisherigen Formulierung ist nur der Ist-Stand benannt worden, aber keine inhaltliche Aussage getroffen worden, was politisch/fachlich gewünscht ist.

3. Auf Seite 4 unten schlagen wir eine Textänderung im vorletzten Satz vor: Der Text soll lauten "Bei den Bemühungen wird mit bestehenden regionalen Strukturen wie der/dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter/in vor Ort, Kirchengemeinden, Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Vereinen und Organisationen intensive kooperiert und laufende Prozesse eng abgestimmt". Die Zusammenarbeit mit der Ev. Flüchtlingsseelsorge vollzieht sich nach der bisherigen Erfahrung nicht auf der jeweiligen örtlichen Ebene, sondern im steuernden übergreifenden Bereich und sollte daher gestrichen bzw. - so unser Vorschlag - durch das Aufnehmen der o.g. sozialen Akteure ersetzt werden.

4. Zu den Ausführungen rund um das Ehrenamt / Ehrenamtliche Begleitung sollen im Schlusssatz zwei Streichungen erfolgen, so dass dieser Satz lauten soll: "Die örtlich zuständigen Sozialarbeiter/-innen erhalten in der Regel

umfassende Informationen aus der Ehrenamtsarbeit vor Ort und werden über die Aktivitäten und Termine informiert und eingebunden. Die bisherige Textform lässt keinerlei individuellen Spielraum und birgt - auch aus der bisherigen Erfahrung - potientielles Konfliktpotential.

5. Wie bereits oben erwähnt ist "Fragebogen Diakonie" zu streichen.

6. Das auf Seite 5 extra erwähnte Organigramm lag der Liga nicht vor, daher kann hierzu nicht Stellung genommen werden. Allerdings weist die Liga darauf hin, dass alles getan werden muss, um die zeitlichen Abläufe der Stellenbesetzungsverfahren zu beschleunigen, um der jetzt notwendigen Fallzahlsteigerung entgegenzutreten zu können.

7. Auf Seite 6 unten gibt es einen Fehler. Es wird darauf hingewiesen, dass "im folgenden Absatz" Voraussetzungen beschrieben werden. Dieser Absatz existiert nicht. Da es auch so ist, dass hier nur auf die im davor geschriebenen Absatz Bürgerversammlung Bezug genommen wird, kann der Satz sich auf Folgendes beschränken. "Bei dieser Bürgerinformation können sich Freiwillige melden, die sich gerne vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen."

8. Die anwesenden Mitglieder bei dem letzten Liga-Jour-Fix baten darum, dass zum Abschnitt "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" noch eine extra Stellungnahme durch den Caritas-Verband Gießen e. V. eingeholt wird, da sie in der Materie dieser speziell zu fördernden Personengruppe mit deutlichem Abstand die meiste Erfahrung haben und entsprechend auch eine Einschätzung geben sollten.

9. Zum Abschlusskapitel Evaluation ... bittet die Liga um Aufnahme, dass die Ergebnisse der Evaluation/Überarbeitung/Fortschreibung mit der Liga abgestimmt werden. Hier bietet sich die Vorstellung in einer der AG-Sitzungen an.

10. Die Liga verweist zum Schluss noch einmal auf die zwei Ausarbeitungen der Liga Hessen. Es macht Sinn, diese beiden Anlagen ebenfalls mit aufzunehmen, so dass die Politik auch entsprechende fachliche Einschätzungen der Wohlfahrtspartner zur Kenntnis nehmen und Gelegenheit haben, diese auch bei ihren Entscheidungsfindungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

## **Holger Claes**

derzeitiger Vorsitzender der Liga  
der Wohlfahrtsverbände in Stadt und Landkreis Gießen

c. o. Diakonisches Werk Gießen  
Gartenstraße 11  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 / 93 22 8 23  
Fax: 0641 / 93 22 8 37  
E-Mail: [holger.claes@diakonie-giessen.de](mailto:holger.claes@diakonie-giessen.de)  
[www.diakonie-giessen.de](http://www.diakonie-giessen.de)

Das Diakonische Werk Gießen ist Teil der

Diakonie Hessen -  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.  
Ederstraße 12  
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp und Oberlandeskirchenrat Horst Rühl  
Steuer-Nr. 045 250 67318 / Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519 / Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht Frankfurt/M.

Diese E-Mail könnte vertraulich und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Diakonie



Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main  
Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend



agah  
Landesausländerbeirat

## Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat bereits am 10.11.1992 Mindestanforderungen für die Unterbringung und Versorgung von den Kommunen zugewiesenen Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften verabschiedet, die in ganz Hessen als verbindliche Standards gelten sollten.

Leider gibt es bis heute noch keinen verbindlichen, landesweit geltenden Katalog an Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen.

Anlass für einen neuerlichen Vorstoß in diese Richtung bieten die Neuregelung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5.7.2007 sowie die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (sog. *Aufnahmerichtlinie*), die bis zum 6.2.2005 in nationales Recht umzusetzen war, sowie die derzeitige Evaluierung der genannten Richtlinie und der aktuelle Entwurf der EU Kommission zur Neufassung.

### Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts

Im Mittelpunkt der Regelung der Aufnahmebedingungen steht die Verpflichtung, einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

§ 3 Landesaufnahmegesetz verpflichtet die Landkreise und Gemeinden Unterkünfte bereitzustellen, „die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“.

Kerngehalt der Menschenwürde ist es, jeden Menschen als Subjekt zu begreifen. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verbietet es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Menschen zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns zu degradieren. Im Kern zielt die Menschenwürdegarantie somit darauf ab, jedem ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.

Auch die Aufnahmerichtlinie ist dem Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards verpflichtet (Abs. 7 der Präambel). Sie enthält einen Katalog an Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

nimmt so eine Ausgestaltung der Anforderungen an eine menschenwürdige Ausgestaltung der Lebensbedingungen vor. Neben der Verpflichtung sicherzustellen, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Art. 13 Abs. 2), regelt die Aufnahmerichtlinie eine ganze Reihe weiterer Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen und umfasst etwa den Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, auf Information und Dokumente, auf Grundschulbildung und weiterführende Bildung und in begrenztem Umfang auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmerichtlinie lässt sich in dieser Hinsicht der Grundsatz entnehmen, dass Gebietszuweisungen und allgemeine Aufnahmebedingungen so ausgestaltet sein müssen, dass gewährleistet ist, dass Asylbewerber die ihnen in der Richtlinie eingeräumten Rechte sinnvoll ausüben können.

### Menschenwürdige Standards

1. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stellt immer nur eine Notlösung dar und sollte deshalb zeitlich auf ein Jahr befristet werden. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.
2. Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen. Für sie gilt das SGB VIII, wonach sie in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen sind.
3. Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen i.S. der Aufnahmerichtlinie mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein.
4. Durch die Unterbringung soll eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt sein, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben so weit wie möglich eigenverantwortlich zu gestalten.
5. Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortferne Unterkünfte in Industriegebieten oder in abgelegener Natur provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die heimische Bevölkerung. Dagegen sei hier beispielhaft die Unterbringung von Asylsuchenden von Kirche und Diakonie in Grävenwiesbach (reg. Diakonisches Werk Hochtaunus) und Egelsbach (Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach / Erzhäuser) genannt. Durch sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung findet eine aktive Integration in die Nachbarschaften statt. Die Wohnverhältnisse sind wohnungsähnlich.

## Mindestanforderungen

### Lage und Größe

1. Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 2 km Entfernung) erreichbar sein sollten.
2. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein.
3. In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.

### Bauliche Ausführung

1. Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Containerlager erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.
2. Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Landes Hessen entsprechen.
3. Die Sicherheit der Bewohner vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die o.g. Bestimmungen hinaus sind folgende sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von außen sicherzustellen:
  - Außentüren sind gesondert zu sichern (Sicherheitsschlösser, Verstärkung d. Türblattes, Mehrpunktverriegelung, Schließbleche mit Maueranker usw.). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachts alle Außentüren geschlossen, die Notausgänge von innen aber zu öffnen sind.
  - Alle im Parterre und in der ersten Etage liegenden Fenster sind mit einbruchshemmendem Sicherheitsglas oder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten. Im Parterre sind diese mit Aluminium verstärkten Rollläden zu versehen, die gegen Hochschieben von außen zu sichern sind.
  - Es müssen zwei von außen anrufbare zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.

### Wohnräume

1. Für jede Person stehen mindestens 9 qm Wohnfläche sowie für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet sind.
3. Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.

4. Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.
5. Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
6. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.
7. Pro Person ist bereitzustellen:
  - 1 Bettgestell (mind. 80 cm x 200 cm) mit entsprechender Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke mit zwei Garnituren an Bettwäsche
  - 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mit ausreichend Raum für Bekleidung und persönliche Gegenstände
  - 1 Stuhl
  - 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für flexible Nutzung
  - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel
8. Pro Wohneinheit:
  - 1 Kühlschrank
  - 1 Radiogerät
  - 1 Fernsehantennen-/Kabelanschluss
  - 1 Briefkasten
9. Den Bewohnern ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten (Aufhängen von Bildern u.ä.).

## Gemeinschaftsräume

### 1. Aufenthaltsräume

- 1.1 In den Gemeinschaftsunterkünften müssen je nach Größe Räume zur allgemeinen Nutzung in ausreichender Größe vorhanden sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Bewohnerversammlung geeignet sein.
- 1.2 In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- 1.3 Es sollte nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Größe der Unterkunft und der Belegungsdichte ein separater Raum als Raum der Stille vorhanden sein, der die Möglichkeit zum Rückzug und auch zur Religionsausübung bietet.

### 2. Sanitäranlagen

Für die Unterbringung von Einzelpersonen gilt, dass max. fünf Personen gemeinsam unterzubringen sind und diese getrennt nach Männern und Frauen

- 1 Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich)

- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten sind.

### 3. Küche

- 3.1 Für jeweils fünf Bewohner ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.
- 3.2 Nach Möglichkeit sollte ein Kühlschrank auf dem Zimmer vorhanden sein, ansonsten sind abschließbare, abgetrennte Kühlfächer in ausreichender Zahl für alle Bewohner in der Küche zu installieren.
- 3.3 Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich.
- 3.4 Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl müssen vorhanden sein.
- 3.5 Soweit nicht bereits auf den Zimmern vorhanden sind abschließbare Funktionsschränke für private Küchenutensilien einzurichten.
- 3.6 Ein Grundbestand an Küchenutensilien zur leihweisen Vergabe an die Bewohner im Bedarfsfall sollte vorrätig gehalten werden.

### 4. Funktionsräume

- 4.1 Für jeweils acht Bewohner sollte eine Waschmaschine zur Verfügung stehen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.
- 4.1 Ausreichend Trockenräume und Trockner müssen vorhanden sein.
- 4.2 Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.

### 5. Einrichtungen für Kinder

- 5.1 Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten.
- 5.2 Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten.

### 6. Sonstiges

- 6.1 Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.
- 6.2 Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein, der Notruf muss kostenfrei möglich sein.

Der Betreiber der Unterkunft stellt eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen (Flur, Treppen) sowie Küche, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume sicher.

### Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
2. Es ist für eine angemessene Anzahl Sitzgelegenheiten im Freien zu sorgen.
3. Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

### Betreuung und soziale Arbeit

1. Der Betreiber hält das erforderliche Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschatz vor und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.
2. Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten geschult und interkulturell kompetent sein.
3. Für die Sozialarbeit ist für bis zu 80 Wohnheimplätze ein/e vollzeitbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung einzustellen. Bei kleineren Einrichtungen errechnet sich der Personalschlüssel anteilig, jedoch ist mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung mit 50 % der jeweils gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft zu beschäftigen. Der/die Sozialarbeiter/in muss in der Lage sein, angemessen auf Personen und ihre Bedürfnisse zu reagieren, die besonders schutzwürdig sind (siehe Wohnräume 6.)
4. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Das Zimmer muss mind. 12 qm groß sein.
5. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sollte ebenso gewährleistet sein, wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

Mai 2009

1. aktualisierte und überarbeitete Fassung Mai 2013
2. aktualisierte und überarbeitete Fassung Dezember 2014

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Zufluchtsland Hessen gemeinsam gestalten

**Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur konsequenten sozialräumlichen und integrativen Gestaltung der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen**

### 1. Einleitung

Hessen war und ist ein Zufluchtsland. Neben den Vertriebenen und Flüchtlingen in Folge des Zweiten Weltkrieges kamen in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Aussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge nach Hessen. Daneben stieg zu Beginn der 90er Jahre die Flüchtlingszahl aufgrund des Krieges im ehemaligen Jugoslawien an. Mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hat Hessen langjährige Erfahrungen, deshalb können auch die aktuellen Herausforderungen, die mit der steigenden Zahl der Schutzsuchenden einhergehen, gemeinsam gemeistert werden.

Hierzu bietet eine der Zielsetzungen des hessischen Koalitionsvertrages 2014 - 2019 eine gute Grundlage:

*„Das Land wird sicherstellen, dass Flüchtlinge menschenwürdig untergebracht werden und ihnen ausreichend Angebote der Information, Beratung und ggf. Förderung zur beruflichen Integration zur Verfügung gestellt werden“.*

*„Wir stehen für eine Willkommens- und Anerkennungskultur.“*

Dieses politische Programm muss nun mit Leben gefüllt und praktisch umgesetzt werden.

Alle Mitgliedsverbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. haben schon jetzt konzeptionell - auch mit eigenen finanziellen Ressourcen - auf die Herausforderungen durch die steigende Anzahl von hilfe- und schutzsuchenden Flüchtlingen reagiert und Unterstützungsangebote etabliert. Zudem stellt die Bundesregierung ab 2015 auch Hessen zusätzliche Mittel zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zur Verfügung. Notwendig ist aus Sicht der Liga ein umfassendes Gesamtkonzept zur Ausgestaltung einer inklusiven Aufnahmepolitik in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

### 2. Situationsbeschreibung

Derzeit kommen viele Flüchtlinge in Hessen aus Syrien, Eritrea, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Äthiopien. Die Fluchtursachen haben sich geändert: Anders als in früheren Jahren fliehen Menschen nicht nur aus Diktaturen, sondern auch aus fragilen und gescheiterten Staaten. Beispielhaft dafür stehen die Kriege im Nahen Osten, die desolante Lage in vielen Ländern Nordafrikas und am Horn von



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Afrika, sowie die (Rechts-) Unsicherheiten in Afghanistan. Immer mehr Menschen erhalten einen Schutzstatus. Traumatisierungen und sexualisierte Gewalt nehmen zu, nicht nur durch Gewalt, Kriegserfahrung und Folter in den Heimatländern, sondern auch durch Gewalterfahrung und Todesangst auf den gefährlichen Fluchtrouten. Die meisten der heute Ankommenden werden bleiben. Darum ist es notwendig, ein gutes Ankommen gemeinsam zu gestalten.

Die Liga Hessen erkennt die Bemühungen der Landkreise und der Landesregierung, die beispielsweise im Maßnahmenpaket Asyl<sup>1</sup> beschrieben sind, an. Ausdrücklich unterstützt die Liga den Ansatz, „Menschenrechte und gelebte Humanität in den Mittelpunkt hessischer Asyl- und Flüchtlingspolitik zu stellen“. Und sie begrüßt die Feststellung, dass „Flüchtlinge in Hessen eine humane Lebensperspektive und ausreichend Schutz finden.“ Sie plädiert aber auch für eine verbindliche konzeptionelle Gestaltung der Aufnahmepolitik und klare Vorgaben durch das Land, deren Einhaltung unabhängig und regelmäßig überprüft wird.

Die Verbände der Liga Hessen wie auch die Kirchen leisten schon jetzt über ihre Beratungsstellen, bei der Gewinnung und Unterstützung von zivilgesellschaftlich Engagierten, der modellhaften Bereitstellung von Unterkünften, der Initiierung von Projekten und der Mitarbeit an Runden Tischen oder Arbeitskreisen einen erheblichen Beitrag:

- **Unabhängige Flüchtlings(verfahrens-)beratung** wird beispielsweise mit Kirchenmitteln an mehreren Standorten durch Diakonie und Caritas geleistet (Erstaufnahmeeinrichtungen in Gießen, in den kreisfreien Städten Darmstadt, Kassel, Frankfurt, in den Landkreisen Gießen, Darmstadt-Dieburg, Kassel, Werra-Meißner, Bad Hersfeld, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Fulda).
- **Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichem Engagement** (z.B. Tandem-Modelle, Integrationslotsen, Hausaufgabenhilfe, Ämterbegleitung, Sprachkurse, Integration in Vereine).
- **Finanzielle Hilfen** werden bereitgestellt für Familienzusammenführung, zur Ermöglichung von Rechtsbeistand und in sonstigen Notfällen.
- **Viele Regeldienste** der Verbände beraten auch Flüchtlinge. Dazu gehören z.B. Schwangerenberatung, Kindertagesstätten, Wohnungssuchenhilfe, Bahnhofsmmissionen, Beschäftigungsprojekte, psychosoziale Beratung und Rettungsdienste.
- In einigen Landkreisen sind Wohlfahrtsverbände mit der **Flüchtlingsbetreuung** und der Unterstützung von Ehrenamtlichen - beauftragt und finanziert durch die Gebietskörperschaften - betraut (z.B. Landkreis Of-



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

<sup>1</sup> [https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/2014\\_09\\_18\\_massnahmenpaket\\_asyl\\_final.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/2014_09_18_massnahmenpaket_asyl_final.pdf)

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

fenbach, Landkreis Groß-Gerau, Stadt Hanau, Stadt Bad Homburg, Hochtaunuskreis, Wetteraukreis und Landkreis Gießen).

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in zahlreichen **Jugendhilfeeinrichtungen** der Wohlfahrtsverbände und in den Clearinghäusern in Gießen (Caritasverband) und in Frankfurt (Arbeiterwohlfahrt) betreut und unterstützt.
- Flächendeckend sind **Jugendmigrationsdienste** tätig, deren Beratungs- und Unterstützungsangebote sich im Rahmen der Lebensweit-Integration an alle jungen Zuwanderer im Alter von 12 bis 27 Jahren richten.
- Flächendeckend gibt es **Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer** (MBE). Unter anderem finden hier Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung und solche, die im Kontingent aufgenommen werden (z. B. syrische Flüchtlinge, Resettlement-Flüchtlinge), eine Anlaufstelle.

Handlungsleitend für die professionelle Soziale Arbeit der Verbände sind folgende Grundsätze:

- Beratung erfolgt freiwillig, unabhängig, ergebnisoffen und ganzheitlich. Der Wille der Klientinnen und Klienten steht im Mittelpunkt. Hoheitliche Aufgaben werden nicht übernommen.
- Die Arbeit setzt gemeinwesenorientiert und sozialräumlich an, bezieht die Nachbarschaften ein und stärkt die Ressourcen und Potentiale aller Beteiligten. Sie orientiert sich an den Lebenslagen der Flüchtlinge.
- Die Arbeit geschieht vernetzt und in Kooperation mit anderen. Ehrenamtliches Engagement wird gefördert und unterstützt.
- Die Mitarbeitenden werden regelmäßig fachlich fortgebildet. Auf Kompetenzen zum Handeln in der Migrationsgesellschaft wird Wert gelegt.
- Die Arbeit erfolgt sozialanwaltschaftlich, ist engagiert und parteilich. Sie ist geprägt durch den Respekt gegenüber den Rat- und Schutzsuchenden.



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.G.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## 3. Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zur konsequenten sozialräumlichen und integrativen Gestaltung der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen

Gemeinsam mit den politisch Verantwortlichen des Landes, mit den kommunalen Spitzenverbänden, mit Arbeitgebern und Gewerkschaften, mit Vereinen, Kirchengemeinden, Migrantenorganisationen, Moscheegemeinden, Initiativen und den Medien sehen sich die Verbände der Wohlfahrtspflege herausgefordert, ihr Engagement in diesem Arbeitsfeld zu verstärken und an strukturellen und konzeptionellen Veränderungen mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund spricht die Liga Hessen folgende Empfehlungen aus:

- **Gesamtkonzept:** Für Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen wird ein Gesamtkonzept benötigt. In dessen Entwicklung sollten alle Beteiligten eingebunden sein. Das Ergebnis wird als *Leitlinien zur Umsetzung* allen Akteurinnen und Akteuren vorgelegt und ist handlungsleitend.
- **Unterbringung:** Die Unterbringung soll in kleinen Einheiten und Wohnungen in mitten von Nachbarschaften erfolgen. Standards<sup>2</sup> sind durch das Land verbindlich zu erlassen und regelmäßig zu kontrollieren (z. B. durch eine Heimaufsicht). Unabhängige Beschwerdestellen sind einzurichten.<sup>3</sup> Provisorien (z. B. Container und Hotels) sind keine Lösung. Ihre Wiederabschaffung muss schon jetzt planerisch mitbedacht werden. Stattdessen geht es um die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Gering- bzw. Nichtverdienende.<sup>4</sup>
- **Soziale Begleitung und Beratung:** Die Integration von Flüchtlingen gelingt umso besser, je früher die Unterstützung ansetzt. Hierzu werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter benötigt, die für die besonderen Bedarfe der Schutzsuchenden qualifiziert sind und deren Arbeitsumfang so gestaltet ist, dass eine umfassende Einzelfallberatung möglich ist. Vor diesem Hintergrund hält die Liga einen Betreuungsschlüssel von 1:80 für angemessen. Unter solchen Voraussetzungen ist auch die Übernahme von Flüchtlingssozialarbeit in den Landkreisen für Verbände der Wohlfahrtspflege machbar und sinnvoll.

<sup>2</sup> siehe auch „Positionierung zu Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“, aktualisiert Dez. 2014, „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, beides: [http://www.liga-hessen.de/material/folder\\_listing\\_aktuelles](http://www.liga-hessen.de/material/folder_listing_aktuelles)

<sup>3</sup> Hierzu muss das Landesaufnahmegesetz (LAG) geändert bzw. eine Durchführungsverordnung erlassen werden.

<sup>4</sup> So auch: Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, Dez. 2014, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/migrationintegration.html> sowie: Konferenz der Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder am 20. und 21. November 2014 in Bremen, [http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20141121\\_Resolutionen\\_Neu.pdf](http://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20141121_Resolutionen_Neu.pdf)



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.G.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- **Zivilgesellschaftliches Engagement:** Flüchtlinge brauchen Einheimische, die ihnen helfen anzukommen. Ihre Mitarbeit ersetzt aber nicht die Arbeit von Hauptamtlichen. Vielmehr bedingt sich beides gegenseitig. Ehrenamt braucht Hauptamt.
- **Deutschkurse für alle von Anfang an:** Die deutsche Sprache schafft Zugänge zu Arbeit und erleichtert das Ankommen und Zurechtfinden. Schon jetzt gibt es Landkreise, die für alle Flüchtlinge eine Basisschulung in deutscher Sprache ermöglichen. Die andernorts vorhandenen freiwilligen Angebote durch ehrenamtliche Kräfte reichen bei Weitem nicht aus und können lediglich als ergänzendes Instrument betrachtet werden. Deshalb müssen Sprach- und Orientierungskurse flächendeckend etabliert und ihre Finanzierung sichergestellt werden. Dies sollte durch die Öffnung der Integrationskurse auch für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung umgesetzt werden.
- **Berufliche Integration:** Aktuelle gesetzliche Änderungen erleichtern den Zugang zu Arbeitsmarkt und Ausbildung. Diese Möglichkeiten müssen in Hessen zur systematischen Integration in den Arbeitsmarkt konsequent genutzt werden. Flüchtlinge müssen als Kundinnen und Kunden der Arbeitsagentur und der Jobcenter wahrgenommen, entsprechend beraten und dann auch vermittelt werden. Die Anerkennung von Abschlüssen muss zügig erfolgen.
- **Psychosoziale Versorgung:** Wer durch Gewalterfahrung, sei es im Herkunftsland oder auf der Flucht psychisch belastet ist, braucht therapeutische Hilfe. Niedrigschwellige Anlaufstellen wie z.B. das Zentrum für Beratung und Therapie der Ev. Kirche oder FATRA (Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil), beide in Frankfurt/M., müssen personell besser ausgestattet werden. Der Aufbau weiterer psychosozialer Zentren muss unterstützt und finanziell gefördert werden. Niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten brauchen auf die Zielgruppe bezogene Fortbildungen. Mögliche Kosten für qualifizierte Dolmetscher im Bereich der Gesundheitsleistungen sind im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen. Gesundheitsämter müssen für psychisch belastete Flüchtlinge sensibilisiert werden, damit Therapien auch unter den Bedingungen des AsylbLG ermöglicht werden.
- **Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>5</sup>:** Diese Richtlinie verpflichtet in den Art. 21 und 22 alle staatlichen Akteure bei der Aufnahme die be-

<sup>5</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>



Diakonie



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

sonderen Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen<sup>6</sup> zu erfassen und zu berücksichtigen. Sie muss bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt sein. Hierzu müssen in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wirksame Instrumente etabliert und entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Die dokumentierten Bedarfe für diese schutzbedürftigen Gruppen müssen adäquate und nachhaltige Behandlungen zur Folge haben.

- **In erster Linie Kinder: Kindeswohl und Kindeswille:** Die UN-Kinderrechtskonvention und auch die o.g. Aufnahmerichtlinie (Art. 23 und 24) verpflichten alle, bei Minderjährigen, ungeachtet ob sie begleitet oder unbegleitet in Hessen ankommen, das Kindeswohl und den Kindeswillen in den Mittelpunkt staatlichen und behördlichen Handelns zu stellen. Während die Aufnahmebedingungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hessen vorbildlich sind, sind Flüchtlingskinder, die im Familienverbund ankommen, bislang zu wenig als Zielgruppe der Jugendhilfe im Blick. Auch bei der Gesundheitsversorgung und der Unterbringung spielen bislang Kindeswohlaspekte eine untergeordnete Rolle. Hier bedarf es entsprechender Änderungen.<sup>7</sup> Die Liga begrüßt, dass junge Flüchtlinge und junge Eingewanderte, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, durch ein gemeinsames Konzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) und des Hessischen Kultusministerium (HKM) gefördert und ihr Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt gestützt werden sollen.<sup>8</sup>
- **Unabhängige Flüchtlings(verfahrens)beratung:** Schutzsuchende sind mit komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Fragestellungen (inkl. Dublin-Problematik, d.h. Überstellung in andere europäische Staaten) konfrontiert. Außerdem steigt die Zahl der Flüchtlinge, die aus europäischen Drittstaaten einwandern und dort schon einen internationalen Schutzstatus erhalten haben. Hierfür muss die in Hessen schon in Ansätzen vorhandene und bislang ausschließlich durch kirchliche Eigenmittel finanzierte professionelle Beratungsstruktur flächendeckend auch durch Landesmittel sichergestellt werden.

<sup>6</sup> Diese sind nach Art. 21: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

<sup>7</sup> Konsequenzen und Herausforderungen der Rücknahme des Vorbehalts der UN-Kinderrechtskonvention für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt, 14.08.2012, Hg: Hessen Caritas, DWHN, DWKW, EKHN, EKKW, Parität Hessen, Dekanat Gießen, HFR, AGAH, BUMF, Dt. Kinderschutzbund-Landesverband Hessen: [http://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/Dateien/AAA\\_DiakonieHessen/Files/Ueber\\_uns/Arbeitsbereiche/Migration/Tagungsdokumentationen/Texte/12-08-14\\_UNKinderrechtskonvention\\_Umsetzung.pdf](http://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/Dateien/AAA_DiakonieHessen/Files/Ueber_uns/Arbeitsbereiche/Migration/Tagungsdokumentationen/Texte/12-08-14_UNKinderrechtskonvention_Umsetzung.pdf)

<sup>8</sup> Position der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), 28.06.2013, [http://www.liga-hessen.de/material/folder\\_listing\\_aktuelles](http://www.liga-hessen.de/material/folder_listing_aktuelles).

<sup>9</sup> siehe Maßnahmepaket Asyl, Fußnote 1



Diakonie



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Diese Empfehlungen führen zu einer qualitativen Verbesserung bei der Aufnahme, Unterbringung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen in Hessen. Sie kosten mehr Geld als bisher in diesen Bereich investiert wird. Sie werden auf lange Sicht aber aufgrund des frühzeitigen Ansatzes einer willkommenen Aufnahme zu finanziellen Entlastungen führen.

Januar 2015

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*



Diakonie



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Ag 8.6.2015  
A

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 118/1 2015

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschubberatung

Buseck, den 08. Juni 2015

Landkreis-Pass

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,  
die Gruppe Die Linke / Linkes Bündnis beantragt, den folgenden Antrag zu beschließen:

*Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, die Möglichkeiten für die Einführung eines Landkreis-Passes zu prüfen und – sollte diese positiv sein - die notwendigen Schritte zur Einführung einzuleiten.*

**Begründung:**

In zahlreichen Kreisen und Städten sind seit Jahren Regelungen in Kraft, die für Transferleistungsbezieher – Personen die AlgII, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grund-sicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfen zur Pflege, Pflegezulagen o. ä. Leistungen beziehen – bestimmte Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Angebote ermöglichen. Auch in der Stadt Gießen gibt es seit einigen Jahren einen entsprechenden Pass.

Für den Landkreis ist hier vor allem an die Nutzung des Busnetzes sowie der Ange-bote der vhs zu denken, aber auch andere Einrichtungen könnten dabei einbezogen werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Einrichtung eine gründliche Vorbereitung und Ab-stimmung mit den jeweiligen Trägern erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

Christiane Plonka

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

Vorlage  
an den Kreistag

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2015/2016;  
Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.**

**Der Kreistag beschließt das dem Nachtragsplan 2015/2016 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018.**

**Begründung:**

Für die vom Kreistag am 15.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 ergeben sich gem. § 98 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO folgende Gründe, die die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen:

1. Mit Beschluss des Kreistages vom 09.03.2015 wurde der Kreisausschuss beauftragt, zur Zukunft der Kreisberufsschule „Willy-Brandt-Schule“ die haushaltsrechtlichen, vertraglichen und vergaberechtlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und dem Kreistag das Ergebnis schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen. Durch die Entscheidung des Kreistages den *Kauf nach Sanierung im Depot* zu priorisieren, wird die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes sowie die Änderung des Investitionsprogrammes erforderlich.
2. Durch Planabweichungen im Produktbereich Schulträgeraufgaben im Haushaltsjahr haben sich im Jahresabschluss 2014 wesentliche Verbesserungen ergeben. Im Ergebnis wird anstelle der geplanten Entnahme aus dem Sonderposten „Schulumlage“ eine Zuführung in Höhe von ca. 1,5 Mio. EUR eintreten. Der Stand des Sonderpostens wird am 31.12.2014 ca. 6,7 Mio. EUR betragen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist dieser Sonderposten in den Folgejahren aufzulösen und bei der Festsetzung des neuen Hebesatzes für die Schulumlage einzukalkulieren. Aufgrund der Veränderungen im Jahresabschluss 2014 ergibt sich die Notwendigkeit, die Berechnung und Festsetzung der Schulumlagehebesätze in der Haushaltsplanung zu ändern.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

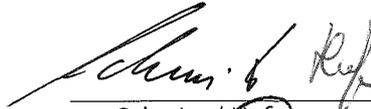
-----  
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

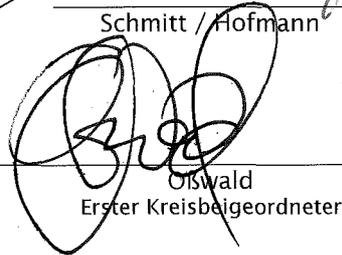
Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Schmitt / Hofmann

  
Heeis  
Fachbereichsleiterin

  
Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 27.04.2015  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Landtag vom: 11. Mai 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*eingetragen*

Beschluss des Landtag vom: 8. Juli 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Personelle Situation in der Betreuungsbehörde

#### Beschluss-Antrag:

#### **Der Kreistag beschließt:**

**Der Stellenplan des Doppelhaushalts 2015/16 wird im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung um 5,25 Stellen für die Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen erhöht. Davon entfallen gemäß des in der Anlage beigefügten Konzeptes 5 Stellen auf Sozialarbeiter/-pädagogen und 0,25 auf den Bereich Mitarbeit Verwaltung. Der Personalkostenansatz im Haushalt ist um die dafür benötigte Summe von ca. 101.300 € für 2015 (rechnerische Besetzung ab 1. September 2015) sowie ca. 300.200 € für 2016 (ganzjährig) zu erhöhen.**

**Ausschreibung und Besetzung erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass das Regierungspräsidium den Stellenplan und den erhöhten Personalkostenansatz genehmigt.**

**Zur Kompensation mit dem Ziel der Erreichung des vertraglich vereinbarten Schuttschirmziels wird im Genehmigungsantrag des Haushalts auf höhere Einsparungen beim Zinsaufwand verwiesen.**

---

#### Begründung:

Die personelle Situation in der Betreuungsbehörde des Landkreises im Fachdienst Gesundheit ist traditionell im Vergleich zu Nachbarkreisen angespannt, hat sich aber mit Einführung des Bundesgesetzes zur Stärkung der Betreuungsbehörden zum 1. Juli 2014 drastisch verschärft. Anstelle von rund 200 Sozialberichten pro Jahr ist die Betreuungsbehörde inzwischen durch das Familiengericht aufgefordert, jährlich bis zu 1100 Sozialberichte zu erstellen. Hintergrund ist, dass mit dem erwähnten neuen bundesweiten Betreuungsgesetz die Familiengerichte verpflichtet sind, in allen Fällen neu beantragter gerichtlicher Betreuungen Sozialberichte bei der Betreuungsbehörde anzufordern. Bis 30. Juni 2014 war dies nicht verpflichtend und wurde vom Familiengericht mit Rücksicht auf unsere personelle Situation auch nur in wichtigen Fällen in Anspruch genommen.

Diese Vervielfachung des Arbeitsvolumens mit dem gleichen Personalbestand (1,65 Sozialpädagogen, einer Verwaltungskraft) ist nicht leistbar. Umstrukturierungen wurden innerhalb des Fachdienstes bereits so weit wie möglich vorgenommen, um personelle Ressourcen bereit zu stellen. Trotzdem liegen alleine aus dem ersten

Quartal 2015 rund 300 Anforderungen nach Sozialberichten „auf Halde“. Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, darf die Betreuungsbehörde Anträge nicht ab- oder zurückweisen. Deshalb werden die Anträge angenommen und im Rahmen einer Eingangsbestätigung eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer genannt. Diese liegt derzeit bei 29 Wochen im Durchschnitt. Die Situation verschärft sich von Woche zu Woche. Dass es sich bei Betreuungsfällen vielfach um menschliche Schicksale und/oder Personen mit schweren Erkrankungen handelt, die dringend der Hilfe von gerichtliche bestellten Betreuern brauchen, macht die Situation sowohl für die Betroffenen wie die Angehörigen und die Kolleginnen und Kollegen in der Betreuungsbehörde noch schwerer. Da diese Berichte zwingend Grundlage von Betreuungsverfahren sind, lähmt die Betreuungsbehörde des Kreises im Moment das gesamte Verfahren zur Einrichtung gerichtlicher Betreuungen in Stadt und Landkreis Gießen. Es kam bereits mehrfach zu Beschwerden der Richter und zu Gesprächen auf Ebene der Dezernats- und Amtsgerichtsleitungsebene.

Ebenfalls wurden die zuständigen übergeordneten Behörden auf RP- und Landesebene bereits Anfang 2014 und damit weit vor Inkrafttreten des Gesetzes über die befürchteten personellen Auswirkungen informiert. Gleiches erfolgte bei jeder Gelegenheit schriftlich und mündlich im Dialog mit der kommunalen Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium.

In einem Gespräch am 12. Mai 2015 im Regierungspräsidium wurde die Lage und deren Entwicklung erneut vorgetragen. So wurde vereinbart, dass der Kreisausschuss im Rahmen des Nachtragshaushaltsverfahrens ein personelles Konzept vorlegen, Planstellen und eine Erhöhung des Personalkostenansatzes einplanen und unter Angabe von Schutzschirm-Kompensationsmöglichkeiten (außerhalb der Personalkosten) mit der Haushaltssatzung zur Genehmigung vorlegen solle. Dem wird mit dieser Beschlussvorlage und dem beigefügten Konzept entsprochen.

Eine Ausschreibung und Besetzung der Stellen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das Regierungspräsidium Stellenplan und den erhöhten Personalkostenansatz genehmigt.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 101.300 € für 2015 und ca. 300.200 € für 2016.

Die Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung und müssen in den 1. Nachtragshaushalt 2015/16 eingestellt werden.

Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

---

#### Folgekosten:

---

#### Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat II

Organisationseinheit

Eva-Maria Jung

Sachbearbeiter/in

Leiter der  
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 08.06.2015

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

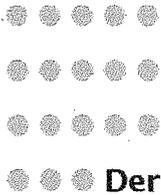
Zur Beglaubigung

*J. Pielke*

Beschluss des Koordinators vom:

6. Juli 2015  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Der Kreisausschuss

## Konzept zur personellen Ausstattung der Betreuungsbehörde

In seiner 246. Sitzung beschloss der Deutsche Bundestag am 13. Juni 2013 das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden“, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, der steigenden Anzahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu begegnen. Neben der Konkretisierung der bestehenden Aufgaben formuliert das Gesetz wesentliche neue Verpflichtungen der Betreuungsbehörden. Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sind:

- **Information** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge
- **Beratung** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.)
- **Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen** (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet
- **obligatorische Sozialbericht** (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG)

Für die Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen bedeutet vor allem die Umsetzung des Gesetzes im Bereich der Sozialberichterstellung eine enorme Mehrbelastung, die mit 1,65 VZÄ Sozialarbeiterstellen und (bisher) 0,5 VZÄ Verwaltung nicht zu bewältigen ist. Bereits bestehende gesetzliche Aufgaben wie Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes und Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten wurden nahezu vollständig eingestellt, obschon sie eigentlich ein Drittel der Arbeitszeit der Betreuungsbehörde benötigen.

### Bedarf durch obligatorische Sozialberichte

Seit Inkrafttreten des Gesetzes (Juli 2014 bis Mai 2015) beauftragte das Betreuungsgericht Gießen die Betreuungsbehörde mit der Erstellung von durchschnittlich ca. 50 Sozialberichten pro Monat, entsprechend einem Auftragsvolumen von ca. 600 Berichten pro Jahr.

Zusätzlich existiert eine erhebliche, vom Betreuungsgericht nicht genau zu beziffernde Anzahl vorläufiger Betreuungen, die bei ihrer Einrichtung nicht der Sozialberichtspflicht durch die Betreuungsbehörde unterliegen, aber zum Teil in ein berichtspflichtiges Hauptverfahren münden werden, so dass bei derzeit nicht bekannter genauer „Beteiligungsquote“ der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht von einem jährlichen Sozialberichtsaufkommen von ca. 700 Berichten auszugehen ist.

Gegenwärtig sind rund 300 Sozialberichtsufträge noch unbearbeitet und die durchschnittliche Wartezeit der betroffenen Bürger auf den Beginn der Bearbeitung beträgt 29 Wochen.

Auf der Berechnungsgrundlage von 700 Berichtsaufträgen und 130 erstellten Berichten/VZÄ ergibt sich ein zur Bearbeitung der Neuverfahren notwendiger Gesamtstellenbedarf von 5,38 VZÄ Sozialarbeiterstellen.

### **Bedarf durch regelhafte Überprüfung von Betreuungen**

Neben der obligatorischen Sozialberichtserstattung in Neuverfahren und Anordnung von Einwilligungsvorbehalten, sieht das Gesetz bei Verlängerung oder Aufhebung einer Betreuung, Erweiterung oder Reduzierung der Aufgabenkreise und Entlassung oder Neubestellung von Betreuern die Beteiligung der Betreuungsbehörde nach Ermessen des Betreuungsgerichtes vor.

Die Gesamtzahl der Personen im Landkreis Gießen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, liegt bei ca. 4200. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist ein signifikanter Rückgang der Betreuungszahlen selbst bei intensiver Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nicht zu erwarten. Eine Betreuung kann für höchstens 7 Jahre angeordnet werden und ist nach Ablauf der Frist erneut zu überprüfen. Bei jüngeren Menschen mit psychischer Erkrankung werden erheblich kürzere Fristen beschlossen.

Unter der Annahme, dass nur ein Viertel dieses Bestandes mit einer durchschnittlichen Befristung von 3,5 Jahren von der Betreuungsbehörde zu prüfen ist, ergibt sich ein zusätzliches Auftragsvolumen von ca. 300 Sozialberichtsufträgen pro Jahr. Für die Bearbeitung dieser Aufträge aus Folgeverfahren berechnen Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger in einem gemeinsamen Papier einen Zeitbedarf von 4-5 Stunden, dies entspricht etwa der Hälfte des Zeitbedarfes zur Bearbeitung von Neuverfahren und erfordert weitere 1,15 VZÄ Sozialarbeiterstellen.

### **Fazit**

Für eine adäquate Sachbearbeitung benötigt die Betreuungsbehörde folglich mind. 6,53 VZÄ Sozialarbeiterstellen. Bei einer aktuellen Personalausstattung von 1,65 VZÄ besteht somit ein zusätzlicher Bedarf von 4,88 Stellen.

Der Blick auf die vergleichbaren Landkreise Lahn Dill - 5,24 VZÄ Sozialarbeiterstellen - und Marburg Biedenkopf - 6,59 VZÄ Sozialarbeiterstellen - zeigt den Realitätsbezug dieser Berechnung, beide Landkreise haben darüber hinaus weitere Reserven in ihren Stellenplänen eingeplant.

Für die Verwaltung der Betreuungsbehörde hält der Landkreis Lahn Dill 1,2 VZÄ vor, der Landkreis Marburg Biedenkopf hat 1,65 VZÄ eingesetzt. In der Betreuungsbehörde des Landkreises Gießen ist zum 01. Juli 2015 eine zusätzliche 0,5 VZÄ Verwaltung eingeplant, es wird dann eine Vollzeitstelle zur Verfügung stehen. Obschon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Effekte der geplanten Aufstockung nur unzureichend bewertet werden können, erscheint es im Vergleich mit den Nachbarkreisen sinnvoll hier zumindest ein 0,25 VZÄ Verwaltung im Stellenplan vorzusehen.

ag 9.6.2015  
[Signature]



FDP Kreistagsgruppe Gießen · Winkelmannstraße 6 · 35396 Gießen

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1088/12015  
Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

**Entsorgung von Jakobskreuzkraut und anderen giftigen Kräutern**

Gießen, 08. Juni 2015

FDP Kreistagsgruppe Gießen  
Winkelmannstraße 6  
35396 Gießen

**Harald Scherer**  
Gruppenvorsitzender  
T: 0172 – 61 04 508  
harald.scherer@ghc-rae.de

**Dennis Pucher**  
stellv. Gruppenvorsitzender  
T: 0151 – 50 694 698  
pucher@denk-strukturen.de

**Sylke Schäfer**  
Kreistagsabgeordnete  
T: 0173 – 67 21 694  
sylkeschaefer@gmx.de

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, in welchem Umfang derzeit giftiges Jakobskreuzkraut und andere giftige Kräuter als entsorgungspflichtiger Abfall anfallen und auf welche Art und Weise dieser entsorgt wird.**
- 2. Der Kreisausschuss soll auf seiner Homepage über den fachgerechten Umgang und Entsorgung dieser Kräuter informieren.**

Begründung:

In Deutschland gibt es ca. 25 definierte Arten von Kreuzkräutern, bzw. Greiskräutern. Alle sind mehr oder weniger stark giftig. Jakobskreuzkraut zählt zu den giftigsten Vertretern und ist auch in konservierter Form giftig.

Die Inhaltsstoffe sind stark leberschädigend, krebserregend sowie embryonen- und erbgut-schädigend. Gefährdet sind in der Hauptsache Pferde und Rinder, jedoch auch Vögel und Bienen. Über sie gelangen die gefährlichen Stoffe (Pyrrolizidinalkoide, kurz PA) in geringer Dosis in den in Deutschland produzierten Honig (vgl. Bundesanstalt für Risikobewertung, kurz BfR). Damit besteht eine Gefährdung der Menschen als Verbraucher. Als hoch empfindlich reagierend werden sowohl von der BfR wie auch von der WHO Kinder eingestuft. Da die PA auch milchgängig sind und bereits in Eiern nachgewiesen wurden, sieht das BfR hier dringend Forschungsbedarf. Im Heu oder in Silage werden die Pflanzen von Nutztieren gefressen, da der typische Bittergeschmack verloren geht, genauso wie bei der Jungpflanze. Die starke Verbreitung der Kreuzkräuter erfolgt meist aus

# Freie Demokraten

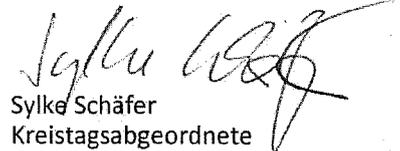
FDP

Unwissenheit über die Giftigkeit. Das Kraut wurde bis 2009 sogar Saatmischungen beigefügt.

Viele Naturschützer, Pferde,-und Rinderhalter sowie Imker bekämpfen das Kreuzkraut und andere giftige Käuter, haben aber oft Probleme mit der fachgerechten Entsorgung. Jedenfalls in größeren Mengen bedürfen diese Pflanzen einer Entsorgung als Sondermüll. Keinesfalls gehören sie zum Kompost.

Es ist auf Aufgabe des Landkreises Gießen als zuständige Abfallbehörde, die fachgerechte Entsorgung dieser toxischen Stoffe zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Sylke Schäfer  
Kreistagsabgeordnete

Beschluss des Kreistags vom:  
6. Juli 2011  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung